



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Mecklenburg-Vorpommern

ESF Plus Programm
2021 - 2027
Mecklenburg-Vorpommern

CCI-Code: 2021DE05SFPR009

Stand 27. Mai 2022

ESF-Fondsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpartnerin: Silvia Schoeneck

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Referat „ESF-Fondsverwaltung/-steuerung/-bescheinigung“
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin
Tel.: + 49 385 588-5540
E-Mail: s.schoeneck@wm.mv-regierung.de

CCI-Nr.	2021DE05SFPR009
Bezeichnung auf EN	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern
Bezeichnung in Landessprache(n)	ESF Plus Programm 2021 – 2027 Mecklenburg-Vorpommern
Version	1.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022) 4514
Datum des Kommissionsbeschlusses	24.06.2022
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 19 Absatz 5)	nein
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen (gilt nicht für den EMFAF)	DE8 – Mecklenburg-Vorpommern
Betroffener Fonds	<input type="checkbox"/> EFRE
	<input type="checkbox"/> Kohäsionsfonds
	<input checked="" type="checkbox"/> ESF+
	<input type="checkbox"/> JTF
	<input type="checkbox"/> EMFAF
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtigste Herausforderungen und Antworten des ESF+ - Programmstrategie	6
1.1	Übergeordnete Ziele und Entwicklungsstrategie	6
1.2	Handlungsfeld „Fachkräfte sichern – Arbeitsmarktpotenziale von Frauen besser ausschöpfen – Strukturwandel gestalten“	10
1.3	Handlungsfeld „Bildungsbenachteiligungen abbauen – Schulerfolge verbessern“	13
1.4	Handlungsfeld „Soziale Inklusion fördern – Demokratie und Toleranz stärken“ ..	14
2	Prioritäten	23
2.1	Priorität P (Politisches Ziel 4)	23
2.1.1	Spezifisches Ziel c) - Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	23
2.1.1.1	Maßnahmearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel	23
2.1.1.2	Wichtigste Zielgruppen	25
2.1.1.3	Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ..	25
2.1.1.4	Territoriale Mechanismen	25
2.1.1.5	Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation	25
2.1.1.6	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	26
2.1.1.7	Output- und Ergebnisindikatoren	27
2.1.1.8	Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen	28
2.1.2	Spezifisches Ziel d) - Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt	29
2.1.2.1	Maßnahmearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel	29
2.1.2.2	Wichtigste Zielgruppen	31
2.1.2.3	Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ..	32
2.1.2.4	Territoriale Mechanismen	32
2.1.2.5	Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation	33
2.1.2.6	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	33
2.1.2.7	Output- und Ergebnisindikatoren	34
2.1.2.8	Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen	35
2.1.3	Spezifisches Ziel f) - Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	36
2.1.3.1	Maßnahmearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel	36
2.1.3.2	Wichtigste Zielgruppen	38
2.1.3.3	Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ..	38
2.1.3.4	Konkret angezielte Territorien und geplanter Einsatz territoriale Mechanismen	39
2.1.3.5	Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation	39
2.1.3.6	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	39
2.1.3.7	Output- und Ergebnisindikatoren	40

2.1.3.8	Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen	41
2.1.4	Spezifisches Ziel g) - Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	42
2.1.4.1	Maßnahmearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel	42
2.1.4.2	Wichtigste Zielgruppen.....	44
2.1.4.3	Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung	44
2.1.4.4	Territoriale Mechanismen.....	45
2.1.4.5	Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation	45
2.1.4.6	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.....	45
2.1.4.7	Output- und Ergebnisindikatoren	46
2.1.4.8	Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen	47
2.1.5	Spezifisches Ziel h) - Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	48
2.1.5.1	Maßnahmearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel	48
2.1.5.2	Wichtigste Zielgruppen.....	50
2.1.5.3	Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung	50
2.1.5.4	Territoriale Mechanismen.....	51
2.1.5.5	Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation	51
2.1.5.6	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.....	51
2.1.5.7	Output- und Ergebnisindikatoren	52
2.1.5.8	Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen	53
2.1.6	Spezifisches Ziel I) - Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern	54
2.1.6.1	Maßnahmearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel	54
2.1.6.2	Wichtigste Zielgruppen.....	56
2.1.6.3	Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung	56
2.1.6.4	Territoriale Mechanismen.....	57
2.1.6.5	Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation	57
2.1.6.6	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.....	57
2.1.6.7	Output- und Ergebnisindikatoren	58
2.1.6.8	Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen	59
3	Finanzierungsplan	60
4	Grundlegende Voraussetzungen	62
5	Programmbehörden	82
6	Partnerschaft	83
7	Kommunikation und Sichtbarkeit.....	86
	Anlage: Auflistung der Vorhaben von strategischer Bedeutung	88

1 Wichtigste Herausforderungen und Antworten des ESF+ - Programmstrategie

1.1 Übergeordnete Ziele und Entwicklungsstrategie

Mecklenburg-Vorpommern verzeichnete bis zum Beginn der Corona-Pandemie über viele Jahre wirtschaftliches Wachstum. Entsprechend positiv entwickelte sich der Arbeitsmarkt. Lag die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen 2013, also direkt vor Beginn der letzten Förderperiode, bei 73,1%, ist sie im Jahr 2019 auf 78,3% gestiegen. Der nationale Zielwert für den entsprechenden Kernindikator der EU 2020-Strategie (77%) wurde damit überschritten. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im selben Zeitraum um ca. 35.000 bzw. 6,5% gestiegen. Die Zahl der Arbeitslosen lag 2019 nach der Statistik der Bundesagentur um ca. 40.000 Personen und damit um 40,9% niedriger als 2013.

Die Erwerbstätigenquote der Frauen entwickelte sich ebenfalls positiv und lag 2019 bei 76,6% (EU 2020-Zielwert: 73%). Allerdings arbeiten weitaus mehr Frauen als Männer in Teilzeit. Im Arbeitsvolumen bestehen zwischen den Geschlechtern also weiterhin große Unterschiede.

Zur positiven Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung haben die ESI-Fonds einen entscheidenden Beitrag geleistet. Mecklenburg-Vorpommern weist im Vergleich der deutschen Regionen aber noch immer spürbare Entwicklungsrückstände auf. Dies wird z. B. an der relativ geringen gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität, an Defiziten der Wirtschaftsstruktur (zu geringer Anteil von Branchen und Unternehmen mit hoher Wertschöpfung) und an den im Vergleich der Bundesländer im Durchschnitt niedrigen Löhnen und Gehältern deutlich. Auf dem Arbeitsmarkt zeigen sich die bestehenden Entwicklungsprobleme u. a. daran, dass die Arbeitslosenquote mit 7,1% (2019) trotz positiver Entwicklung noch immer überdurchschnittlich ist (gesamtdeutsche Quote: 5,0). Auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 gehört Mecklenburg-Vorpommern – wie die meisten ostdeutschen Regionen – nicht zu den stärker entwickelten Regionen in Deutschland, sondern ist eine Übergangsregion.

Die erforderliche Weiterentwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung wird durch den demographischen Wandel und den Fachkräftemangel erschwert, von denen das Land in den letzten Jahren zunehmend betroffen war. Der Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird sich in den nächsten zehn Jahren fortsetzen. Mecklenburg-Vorpommern droht ein gravierender Mangel an gut- und hochqualifizierten Humanressourcen, die für die Entwicklung des Landes besonders wichtig sind. Dies gilt umso mehr, als die Unternehmen und Beschäftigten mit der fortschreitenden Digitalisierung und dem Umbau zu einer klimaneutralen und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise (Dekarbonisierung) weitere grundlegende Transformationsprozesse zu bewältigen haben, wobei demographischer Wandel, Digitalisierung und Dekarbonisierung zusammenwirken und sich überlagern. Durch die Corona-Pandemie sind die Herausforderungen, die der demographische Wandel und die Digitalisierung für Mecklenburg-Vorpommern bedeuten, noch klarer hervorgetreten.

Der Einsatz des Europäischen Sozialfonds plus (ESF+) ist in der Förderperiode 2021 bis 2027 nach den europäischen Verordnungen auf das politische Ziel 4 „Ein sozialeres Europa“ ausgerichtet. Der Fonds soll an der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer

Rechte mitwirken. Darüber hinaus soll der ESF+ zu den politischen Zielen 1 „Ein intelligenteres Europa“ und 2 „Ein grüneres, CO₂-armes Europa“ beitragen. Bei der Konzeption von Strategie und Instrumenten der ESF+-Förderung im Mecklenburg-Vorpommern erfolgt eine enge Orientierung an den länderspezifischen Empfehlungen des Rates sowie am von der Europäischen Kommission für Deutschland 2019 vorgelegten Länderbericht einschließlich den dort enthaltenen Investitionsleitlinien für die Strukturfonds. Gleichzeitig orientiert sich die zukünftige ESF+-Förderung eng an den regionalspezifischen Bedarfen Mecklenburg-Vorpommerns und berücksichtigt die relevanten Landesstrategien.

Wie schon in der Vergangenheit verfolgt Mecklenburg-Vorpommern mit den beiden Strukturfonds eine gemeinsame, fondsübergreifende Strategie. Der ESF+ soll wie der EFRE zur weiteren Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur chancenorientierten und geschlechtergerechten Bewältigung der anstehenden Transformationen (demographischer Wandel, Digitalisierung, Dekarbonisierung) beitragen. Die beiden Fonds werden unter dem folgenden gemeinsamen Oberziel eingesetzt:

Unterstützung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums zur weiteren Entwicklung einer wertschöpfungsstarken, innovativen und ökologischen Wirtschaft mit attraktiven Arbeitsplätzen für Frauen und Männer und zur Steigerung der sozialen Teilhabe

Der ESF+ wird unter diesem Oberziel gemeinsam mit dem EFRE zu einem qualitativen Wachstum beitragen. Qualitatives Wachstum bedeutet zum einen die Orientierung auf die Entwicklung von Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und hohem Innovationsgrad, die die Herausforderungen der Digitalisierung erfolgreich meistern. Qualitatives Wachstum beinhaltet zum anderen die Orientierung auf attraktive bzw. mindestens tarifgleich entlohnte Arbeitsplätze. Mehr Wertschöpfung und mehr Innovationen sollen zu mehr besser bezahlter Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern führen. Zu attraktiven Arbeitsplätzen gehören zudem faire Arbeitsbedingungen für beide Geschlechter, eine qualifikationsgerechte Beschäftigung und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben.

Der Übergang zu einem ökologisch nachhaltigen Wachstum und zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise stellt eine zentrale Herausforderung für Mecklenburg-Vorpommern dar. Der ESF+ soll das nachhaltige Wachstum unterstützen und Beiträge zur ökologischen Modernisierung im Sinne des Übergangs zu einer dekarbonisierten und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise leisten.

Die Unterstützung eines inklusiven Wachstums hat für den ESF+ aufgrund seiner Geschichte und seines Auftrags besondere Bedeutung. Menschen, die von der wirtschaftlichen Entwicklung bislang nicht hinreichend profitieren, die beim Zugang zu Bildung und Beschäftigung vor besonderen Barrieren stehen oder die aufgrund von strukturellen Benachteiligungen oder individuellen Problemen von Exklusion bedroht sind, werden wie in der Vergangenheit in besonderem Maße unterstützt. Auf diese Weise wird Armut bekämpft und der soziale Zusammenhalt gestärkt.

Innerhalb der fondsübergreifenden Strategie wird Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit den länderspezifischen Empfehlungen und dem Länderbericht der Europäischen Kommission mit dem ESF+ die Investitionen in die Bildung bzw. in die Humanressourcen erhöhen. Dies umfasst Investitionen in die schulische Bildung, die berufliche

Aus- und Weiterbildung sowie die sonstige Stärkung von Wissen, Kompetenzen und Innovationen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Förderung der Humanressourcen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu. Der Europäische Green Deal als neue Wachstumsstrategie der EU, um eine faire und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu verbinden, bildet eine maßgebliche strategische Grundlage für das ESF+-Programms.

Die ESF+-Förderung wird auf drei Handlungsfelder konzentriert, in denen sechs spezifische Ziele (SZ) der ESF+-Verordnung zum Einsatz kommen sollen:

1. Handlungsfeld „Fachkräfte sichern – Arbeitsmarktpotenziale von Frauen besser ausschöpfen – Strukturwandel gestalten“ (SZ c), d) und g),
2. Handlungsfeld „Bildungsbenachteiligungen abbauen – Schulerfolge verbessern“ (SZ f)),
3. Handlungsfeld „Soziale Inklusion fördern – Demokratie und Toleranz stärken“ (SZ h) und l)).

Mit den Handlungsfeldern werden die drei Kernziele des von der Europäischen Kommission vorgelegten Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte aufgegriffen (Beschäftigungsziel, Weiterbildungsziel, Armutsbekämpfungsziel).

Der Einsatz des ESF+ erfolgt unter Berücksichtigung von drei Querschnittszielen:

- *Gleichstellung der Geschlechter.* Der ESF+ fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Fortführung der bewährten Doppelstrategie. Zum einen ist die integrierte Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung in allen Handlungsfeldern und in allen Förderinstrumenten vorgesehen. Zum anderen sind im Rahmen des SZ c) gleichstellungsspezifische Maßnahmen geplant.
- *Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.* Auch bei diesem Querschnittsziel wird eine Doppelstrategie verfolgt. Die Fördermaßnahmen werden so ausgestaltet, dass sie für alle unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder sexueller Orientierung zugänglich sind und dass diskriminierende Hemmnisse abgebaut werden. Zudem wird eine Reihe von Förderinstrumenten zum Einsatz gebracht, die speziell auf besonders von Benachteiligungen und Chancenungleichheiten betroffene Zielgruppen ausgerichtet sind oder mit denen Diskriminierungen bekämpft werden sollen.
- *Nachhaltige Entwicklung, Klima- und Ressourcenschutz.* Beiträge zur Nachhaltigkeit und sollen vor allem durch Maßnahmen zur Entwicklung relevanter Kompetenzen im Rahmen von Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sowie durch die Beratung und Vernetzung von Akteuren erbracht werden. Das „Do no significant harm“-Prinzip wird im gesamten Programm eingehalten.

Einen weiteren wichtigen Querschnittsaspekt, der alle spezifischen Ziele betrifft, stellen die *Stärkung der digitalen Kompetenzen* und der *Beitrag zum digitalen Wandel* dar. Im Sinne der Europäischen Kompetenzagenda und des Aktionsplans für digitale Bildung der EU soll die Entwicklung digitaler Kompetenzen und Fertigkeiten im Jugend- und Erwachsenenalter gefördert werden. Zugleich sollen die Unternehmen bei der Bewältigung der

Herausforderungen der Digitalisierung unterstützt werden. Durch den ESF+ wird so ein Beitrag zur Schaffung von Synergien mit europäischen Programmen wie „Digitales Europa“ und „Connecting Europe“ geleistet.

Neu soll mit dem ESF+ das übergreifende Thema Gesundheit aufgegriffen werden. Zum einen ist vorgesehen, die in den Gesundheitsberufen besonders dringende Fachkräftesicherung zu unterstützen (Aufbau eines Pflegestudiengangs im SZ g)), Unterstützung der Ansiedlung von Ärzten im ländlichen Raum im SZ d)). Zum anderen sollen bei der Förderung von Langzeitarbeitslosen im SZ h) und bei der Bekämpfung der Kinderarmut im SZ l) u. a. Personen unterstützt werden, die von gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen sind.

ESF+-Einsatz und Marktversagen

Die ESF+-Förderung wird sich überwiegend auf die aktive Arbeitsmarktpolitik, die schulische Bildung, die Ausbildung sowie auf sozialpolitische Förderansätze konzentrieren. Die Förderung ist damit auf die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und so auf die Beseitigung von Marktversagen gerichtet. Darüber hinaus wird mit dem ESF+ die Entwicklung von Unternehmen (in erster Linie KMU) und Unternehmensgründungen unterstützt. In diesem Einsatzfeld wird auf typische Formen von Marktversagen reagiert, die KMU in ihrer Entwicklung behindern (Finanzierungsprobleme, zu geringe personelle Ressourcen, eingeschränkter Zugang zu Informationen etc.).

Komplementaritäten und Synergien mit anderen Unterstützungsarten

Wie dargestellt erfolgt die Förderung aus EFRE und ESF+ in Mecklenburg-Vorpommern auf Basis einer gemeinsamen und komplementären Strategie. Der ESF+-Einsatz ist zudem komplementär zu den Maßnahmen der gesetzlichen Arbeitsförderung sowie zu den Förderungen im Rahmen der relevanten Landespolitiken.

Mecklenburg-Vorpommern wird sich beim Einsatz des ESF+ strikt an die Kohärenzab-sprachen von Bund und Ländern halten. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Förderung aus dem ESF+-Programm des Landes klar von der Förderung aus dem ESF+-Bundesprogramms abgegrenzt ist.

Zum Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) besteht insofern eine klare Abgrenzung, als im Vordergrund der ESF+-Förderung arbeitsmarktbezogene Aspekte der beruflichen Integration von Migrant/innen stehen, während der AMIF den Schwerpunkt auf gesellschaftlich-soziale Aspekte für Asylsuchende und Drittstaatenangehörige legt. Zwischen dem zuständigen Fachreferat und der Umsetzungsstruktur für den AMIF erfolgen Abstimmungen, um das Ineinandergreifen der Förderansätze im Sinne der Integration der Zielgruppen zu gewährleisten.

Zudem wird Mecklenburg-Vorpommern dafür Sorge tragen, dass seine ESF+-Förderung in Kohärenz zur Förderung aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan erfolgt. Es findet eine klare Abgrenzung zu den Förderungen statt, die der Wiederaufbauplan in den relevanten Bereichen vorsieht (Digitalisierung von Bildung und Wirtschaft, Stärkung der sozialen Teilhabe).

Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen und Stärkung von Governance

Die Strategie für den ESF+ baut auf den Erfahrungen der bisherigen ESF-Förderung auf. Die in den letzten Jahren durchgeführten Evaluierungsstudien haben die Strategie der ESF-Förderung und die Leistungsfähigkeit der Förderinstrumente im Grundsatz bestätigt. In der Förderperiode 2021 bis 2027 sollen in allen Handlungsfeldern und spezifischen Zielen bewährte Förderinstrumente fortgeführt werden, wo erforderlich in angepasster Form. Darüber hinaus soll das Förderinstrumentarium gezielt um neue Instrumente ergänzt werden. Im Bereich der „Governance“ soll der flächendeckende Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen fortgeführt werden, der sich als Vereinfachung für die Begünstigten wie für die Behörden sehr bewährt hat.

1.2 Handlungsfeld „Fachkräfte sichern – Arbeitsmarktpotenziale von Frauen besser ausschöpfen – Strukturwandel gestalten“

Disparitäten, Ungleichheiten und Herausforderungen

Die größten Herausforderungen, vor denen Mecklenburg-Vorpommern im Bereich Arbeitsmarkt steht, gehen auf den demographischen Wandel zurück. Jedes Jahr scheiden mehr qualifizierte Erwerbstätige aus dem Erwerbsleben aus, als aus dem Ausbildungssystem nachrücken können. Zwischen 2010 und 2019 (repräsentativer Zeitraum für die Betrachtung der demographischen Entwicklung) ist die Zahl der 15- bis 64-Jährigen in Mecklenburg-Vorpommern um 9% zurückgegangen, während sie in Deutschland insgesamt konstant blieb. In den nächsten Jahren wird sich diese Entwicklung fortsetzen. Laut der Standardvariante der Bevölkerungsprognose der Landesregierung (Stand 31.12.2017) wird die Zahl der 18- bis 64-Jährigen von 2017 bis 2030 um 15,6% sinken.

Dass Mecklenburg-Vorpommern zunehmend von Fachkräftemangel betroffen ist, zeigt sich auch in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und in Unternehmensbefragungen wie dem IAB-Betriebspanel. Die Zahlen der offenen Stellen und der Unternehmen mit Fachkräfteproblemen sind bereits seit 2010 deutlich gestiegen, dieser Trend hat sich seit 2014 nochmals deutlich verschärft, sodass offene Stellen weitaus länger unbesetzt als in der Vergangenheit bleiben. Die Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze hat merklich zugenommen. Der Fachkräftemangel betrifft alle Regionen und weite Teile der Wirtschaft – die gewerbliche Wirtschaft genauso wie die Bereiche Bildung, Soziales und Gesundheit. Berufe mit starker Geschlechtersegregation sind vom Fachkräftemangel besonders betroffen.

Durch den Fachkräftemangel erhalten Geschlechterungleichheiten am Arbeitsmarkt und die zu geringe Ausschöpfung des Erwerbspotenzials von Frauen zusätzliche Relevanz. Zwar stellen Frauen die Mehrzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, jedoch lag der Anteil der in Teilzeit arbeitenden Beschäftigten 2019 bei den Frauen bei 47% und damit fast viermal so hoch wie bei den Männern (13%). In den letzten Jahren ist der Anteil der in Teilzeit beschäftigten Frauen gestiegen und hat sich den gesamtdeutschen Werten angenähert.

Frauen sind in Führungspositionen weiterhin unterrepräsentiert. Strukturelle Ungleichheiten am Arbeitsmarkt schlagen sich in einem Gender Pay Gap nieder (unbereinigter Wert von 7% im Jahr 2019). Gleichzeitig leisten Frauen weitaus mehr unbezahlte Sorgearbeit

als Männer, wie z. B. das vom Bundesfamilienministerium 2020 veröffentlichte Dossier auf Basis von Zeitverwendungserhebungen zeigt.

Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von neuen attraktiven Arbeitsplätzen spielen Gründungen und insbesondere die Gründung von zusätzlichen innovativen Unternehmen eine wichtige Rolle. Daher ist es problematisch, dass die Zahl der in der amtlichen Statistik erfassten Gründungen zwischen 2015 und 2019 (repräsentativer Zeitraum, um den aktuellen Trend abzulesen) um 8% und damit noch stärker als in Deutschland insgesamt (6%) zurückgegangen ist. Mecklenburg-Vorpommern weist eine der niedrigsten Gründungsintensitäten aller deutschen Länder auf. Dies gilt für das allgemeine Gründungsgeschehen wie die technologieorientierten bzw. innovativen Gründungen. Frauen sind bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit und den Gründungen stark unterrepräsentiert.

Investitionsbedarfe, die auf Basis der länderspezifischen Empfehlungen, der Investitionsleitlinien und der regionalen Strategien aufgegriffen werden

Die im Länderbericht 2019 von der Europäischen Kommission herausgearbeiteten Risiken des Fachkräftemangels für die Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung gelten für Mecklenburg-Vorpommern in besonderem Maß. Ein Schwerpunkt des ESF+ soll daher die Unterstützung von Unternehmen, Betrieben und Beschäftigten bei der Bewältigung des demographischen Wandels und der sonstigen Transformationsherausforderungen (Digitalisierung, Dekarbonisierung) sein. Der Einsatz des ESF+ fügt sich hierbei in den strategischen Rahmen und die Maßnahmenplanungen des Zukunftsbündnisses Mecklenburg-Vorpommern ein, in dem sich die Landesregierung, die Sozialpartner, die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit, zusammengeschlossen haben. Er orientiert sich zudem an weiteren relevanten Strategien des Landes wie z. B. der Digitalen Agenda für Mecklenburg-Vorpommern und dem Aktionsplan Klimaschutz.

Für die Bewältigung der Transformationsaufgaben kommt es auf die Qualifikationen und Kompetenzen der Arbeitskräfte an. Entsprechend den Investitionsleitlinien soll die Attraktivität und Qualität der Berufsausbildung unterstützt sowie die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten bzw. das lebenslange Lernen gestärkt werden (SZ g)).

Im Bereich der Ausbildung sollen vor allem Förderbedarfe bei Berufen aufgegriffen werden, die vom Fachkräftemangel besonders betroffen sind wie die Erziehungsberufe. Die Stärkung der Ausbildung von Erzieher/innen ist von zentraler Bedeutung, um das hohe Niveau der (Ganztags-) Kinderbetreuung aufrechtzuerhalten (Versorgungsquote bei unter 3-Jährigen 2019 bei 57% verglichen mit 34% in Deutschland insgesamt). Primäres Ziel ist es, die Angebote auszubauen, die Qualität der frühkindlichen Bildung weiter zu steigern und so die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und die Erwerbstätigkeit von Eltern zu verbessern. Mit dem ESF+-Einsatz soll dem Attraktivitätsverlust der beruflichen Bildung entgegengewirkt werden, den die Europäische Kommission im Länderbericht herausgehoben hat und der auch in Mecklenburg-Vorpommern festzustellen ist.

Die Weiterbildung von Beschäftigten ist in erster Linie die Aufgabe der Unternehmen, sie tragen den Großteil der Weiterbildungskosten. Jedoch reichen die privaten Investitionen angesichts des Weiterbildungsbedarfs nicht aus, so dass es auch zukünftig, wie in den

Investitionsleitlinien hervorgehoben, einer Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten bedarf. Weiterbildungsinhalte im Bereich der Digitalisierung und der Nutzung digitaler Medien und Prozesse für eine Effektivierung der Weiterbildung spielen eine zentrale Rolle. Die Fortentwicklung der ESF+-Weiterbildungsförderung wird sich an der nationalen Weiterbildungsstrategie und an den Fördermöglichkeiten der Arbeitsagenturen orientieren.

Angesichts der durch KMU geprägten Wirtschaftsstruktur und der überwiegend ländlichen Regionalstruktur fehlt es in Mecklenburg-Vorpommern häufig an den personellen und organisatorischen Ressourcen, um den Herausforderungen des demographischen Wandels, der Digitalisierung und der Dekarbonisierung erfolgreich begegnen zu können. Hierauf soll der ESF+ im Rahmen des SZ d) mit der Förderung von strukturfördernden Projekten reagieren, die die Unternehmen und Betriebe, aber auch die Kommunen und weitere regionale Akteure unterstützen. Dies betrifft Maßnahmen wie die Beratung von Unternehmen, Beschäftigten und Sozialpartnern zu Fragen der Digitalisierung bzw. zu „Arbeit 4.0“ sowie weitere Projekte zu Themen der Digitalisierung, der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Gewinnung von Fachkräften aus dem In- und Ausland sowie zur Koordinierung und Vernetzung der für die Bewältigung des Fachkräftemangels und der sonstigen Transformationsaufgaben relevanten Akteure.

Der Gesundheitsbereich ist für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns von hervorgehobener Bedeutung, zugleich gehört er zu den am stärksten von Fachkräftemangel betroffenen Bereichen. Für die Bekämpfung dieses Fachkräftemangels und für die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung sind Ansätze wie die Etablierung eines neuartigen Pflegestudiengangs (SZ g)) sowie die Unterstützung der Kommunen bei der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung (SZ d)) vorgesehen. Zudem soll der ESF+ dazu beitragen, dass die Entwicklungspotenziale noch besser genutzt werden, die Gesundheitsthemen für das Land bieten. Dies betrifft insbesondere die Verbindung von Gesundheit, Natur und Tourismus (z. B. Heilwälder).

Auf die bestehenden Geschlechterungleichheiten soll wie schon bisher mit gleichstellungsspezifischen Förderansätzen reagiert werden. Zugleich sollen ungenutzte Potenziale weiblicher Erwerbstätigkeit für die Fachkräftesicherung aktiviert werden und die Qualifikationen der Frauen besser ausgeschöpft werden. Die entsprechende Förderung aus dem SZ c) wird sich dabei auf die in den Investitionsleitlinien hervorgehobene Bekämpfung der geschlechterspezifischen Segregation am Arbeitsmarkt konzentrieren, so z. B. durch die Förderung des Aufstiegs von Frauen in Führungspositionen und durch Maßnahmen, mit denen das Bewusstsein für die strukturellen Benachteiligungen von Frauen im Beschäftigungssystem und die ungleiche Verteilung von Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern gestärkt wird. Hiermit soll auch ein Beitrag zur Bekämpfung des Gender Pay Gap geleistet werden.

Vor dem Hintergrund der strategischen Bedeutung von Unternehmensgründungen für Wirtschaft und Arbeitsmarkt und der zurückgehenden Gründungsaktivität soll die Förderung von Entrepreneurship bzw. von Gründungen fortgeführt und weiterentwickelt werden. Durch Sensibilisierung, Beratung, Qualifizierung soll das Entstehen von neuen tragfähigen Unternehmen unterstützt werden. Ein besonderer Fokus soll auf – technologisch oder in einem sonstigen Sinn – innovativen Gründungen liegen (z. B. auch Social Entrepreneurship). Unterstützungsangebote sollen aber auch für einen breiteren Kreis von Gründer/innen zur Verfügung stehen. Aufgrund der durch die Pandemie gewachsenen

Zugangsproblemen von Gründer/innen zum Kapitalmarkt ist eine Förderung mit Mikrodarlehen vorgesehen. Frauen sollen an der Gründungsförderung künftig stärker partizipieren. Das gilt insbesondere für die Förderung innovativer Gründungen, bei der der Frauenanteil in der Vergangenheit gering war.

Die Gründungsförderung aus dem ESF+ ist eng mit der EFRE-Gründungsförderung abgestimmt. Sie trägt zur Befriedigung des Investitionsbedarfs bei, den die Europäische Kommission in ihren Investitionsleitlinien für die Unterstützung von KMU und insbesondere von Start-ups identifiziert hat (politisches Ziel 1). Sie greift zugleich die Europäische Säule sozialer Rechte auf, die die Unterstützung von Unternehmertum und Selbstständigkeit als einen Weg zu sicherer und anpassungsfähiger Beschäftigung darstellt. Schließlich wird mit der Fortführung und Fortentwicklung der Gründungsförderung den Empfehlungen von aktuellen Bewertungsstudien entsprochen.

1.3 Handlungsfeld „Bildungsbenachteiligungen abbauen – Schulerfolge verbessern“

Disparitäten, Ungleichheiten und Herausforderungen

Das Schulsystem in Mecklenburg-Vorpommern steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Der Wert für den EU-Kernindikator Anteil der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger/innen liegt mit 11,5% der 18- bis 24-Jährigen im Jahr 2019 wie im Vorjahr über dem Zielwert von 10% (Deutschland insgesamt 10,3%). Die Quote der Schulabgänger/innen ohne Hauptschulabschluss (d. h. ohne den Abschluss Berufsreife) betrug 2019 9,3% der altersgleichen Bevölkerung. Sie ist damit zwar gegenüber dem Jahr 2010 um 5 Prozentpunkte zurückgegangen, liegt aber noch immer mehr als 2 Prozentpunkte über dem Wert für Gesamtdeutschland (6,8%). Während der Anteil der Abgänge ohne Hauptschulabschluss an den Förderschulen in den letzten Jahren aufgrund der signifikanten Erfolge der ESF-Förderung gesunken ist, ist er an den Regelschulen angestiegen. Junge Männer verlassen die Schule deutlich häufiger ohne Abschluss als junge Frauen.

Die im Länderbericht hervorgehobene enge Korrelation zwischen sozialem Hintergrund und Bildungserfolg besteht auch in Mecklenburg-Vorpommern in ausgeprägtem Maß. Zudem hat in den letzten Jahren der Anteil der Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache vor allem aufgrund der Fluchtzuwanderung deutlich zugenommen. Auch das hat zu dem hohen Anteil der Abgänge ohne Schulabschluss beigetragen.

Die Herausforderungen im Schulbereich werden durch Personalknappheit erschwert. Im Schuljahr 2019/2020 waren 60,2% aller Lehrer/innen über 49 Jahre alt, sodass sich die entsprechenden Probleme in den nächsten Jahren noch verschärfen werden

Der Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge ist überdurchschnittlich hoch. 2019 wurde fast jeder dritte Ausbildungsvertrag vorzeitig gelöst (31,2%, bundesweit 26,9%). Vorzeitige Vertragslösungen gehen auf vielfältige Ursachen zurück, sie dürfen nicht mit Ausbildungsabbrüchen gleichgesetzt werden. Dennoch demonstrieren sie die Herausforderungen im Bereich der Berufsorientierung und der Berufswahl.

Die dargestellten Disparitäten und Herausforderungen in Schulen betreffen alle Regionen, sind aber in einzelnen, vor allem in städtischen Gebieten besonders ausgeprägt.

Investitionsbedarfe, die auf Basis der länderspezifischen Empfehlungen, der Investitionsleitlinien und der regionalen Strategien aufgegriffen werden

Leitziel der Landesregierung ist es, alle Kinder und Jugendliche individuell bestmöglich zu fördern und ihnen einen ihrem Potenzial entsprechenden bestmöglichen Bildungsgrad zu ermöglichen. Der Einsatz des ESF+ soll sich entsprechend den Investitionsleitlinien auf die gezielte Unterstützung der Schüler/innen konzentrieren, die aufgrund der sozialen Herkunft, eines Migrationshintergrunds oder von individuellen Beeinträchtigungen benachteiligt sind. Durch die Verbesserung der Schulerfolge werden zugleich die Voraussetzungen für die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen und für die Ausbildung von zukünftigen Fachkräften gestärkt.

Die Förderung soll aus dem SZ f) realisiert werden. Zum einen sollen bewährte Instrumente fortgeführt werden. So soll der ESF+ es auch zukünftig den Schüler/innen der Förderschulen ermöglichen, durch ein zusätzliches Schuljahr den Abschluss Berufsreife zu erwerben. Ein zentrales Instrument soll auch in Zukunft die Förderung der Schulsozialarbeit sein, deren Wichtigkeit aufgrund der fortschreitenden Inklusion von Förderschüler/innen in die Regelschulen und der auch ansonsten steigenden Heterogenität der Klassen noch zunehmen wird. Darüber hinaus sind neue Förderansätze vorgesehen, um Schulen mit zusätzlichen personellen Ressourcen zu unterstützen, die besonders hohe Anteile an bildungsbenachteiligten Schüler/innen aufweisen. Wie bisher leistet die ESF+-Förderung einen Beitrag zur Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem.

Der ESF+ soll zudem genutzt werden, um die Vorbereitung auf die Berufsausbildung zu verbessern. Der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung bzw. das Studium hat vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels besondere Bedeutung. Im Rahmen des fortgeschriebenen Landeskonzepts für den Übergang von der Schule in den Beruf soll die Förderung dazu beitragen, dass Schüler/innen geschlechtersensibel und stereotypfrei bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufswahlkompetenz unterstützt werden und es ihnen ermöglicht wird, eine auf individuellen Interessen und Fähigkeiten gründende Berufs- und Studienfachwahlentscheidung zu treffen. Schulabgänger/innen sollen im Rahmen der Freiwilligenjahre auf eine Ausbildung bzw. ein Studium in sozialen oder umweltrelevanten Berufen vorbereitet werden.

1.4 Handlungsfeld „Soziale Inklusion fördern – Demokratie und Toleranz stärken“

Disparitäten, Ungleichheiten und Herausforderungen

Als Folge der positiven wirtschaftlichen Entwicklung sind die Armutsrisiken in Mecklenburg-Vorpommern zurückgegangen. Die am Bundesmedian gemessene Armutsgefährdungsquote hat zwischen 2013 und 2019 um gut 4 Prozentpunkte auf 19,4% abgenommen. Sie hat sich dem Bundeswert (15,9%) angenähert, übersteigt diesen aber immer noch. Überdurchschnittlich häufig armutsgefährdet sind nach wie vor Arbeits- bzw. Erwerbslose, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau und Alleinerziehende. Besonders betroffen sind die in den entsprechenden Haushalten lebenden Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen. Trotz eines in den letzten Jahren zu verzeichnenden Rückgangs liegt die Armutsgefährdungsquote bei den unter 18-Jährigen (gemessen am Bundesmedian) in Mecklenburg-Vorpommern 2019 weiterhin auf einem hohen Niveau von 23,5%.

Folge sind häufig materielle Unterversorgung, eingeschränkte Teilhabe und Benachteiligungen in der sozialen, schulischen und letztlich beruflichen Entwicklung. Die Armutsgefährdungsquote der Erwerbstätigen ist unterdurchschnittlich (2019 11,0%), aber anders als die allgemeine Armutsgefährdungsquote in den letzten Jahren, kaum gesunken.

Langzeitarbeitslosigkeit, eine der zentralen Ursachen von Armutsrisiken, hat bis zum Beginn der Pandemie an quantitativer Bedeutung verloren. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist von 2013 bis 2019 um 43,7% zurückgegangen. Die Langzeitarbeitslosen bestanden Ende 2019 noch stärker als in der Vergangenheit aus Personen, die von gravierenden multiplen Vermittlungshemmnissen betroffen waren, wobei gesundheitlichen Einschränkungen eine große Bedeutung zukam.

Insgesamt sind die Ursachen für Armutsgefährdungen und für mangelnde sozialer Teilhabe vielfältiger und individueller geworden.

Regional betrachtet sind ländliche Regionen im Osten des Landes überproportional von Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung betroffen.

Gefahren für die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt gehen auch von Extremismus und Demokratiefeindlichkeit aus. Rechtsextremistische und ausländerfeindliche Strukturen und Einstellungen haben sich im Zuge der Fluchtzuwanderung seit 2015 noch verschärft. Festzustellen ist auch ein sich intensivierender Antifeminismus, der vor allem im rechtspopulistischen Spektrum verankert ist. Die mit extremistischen Einstellungen und Strukturen verbundene gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit führt bei den betroffenen Gruppen zu Angst, Ausgrenzung und stark reduzierten Chancen auf soziale und wirtschaftliche Teilhabe. Hinzu kommen die negativen Effekte für das demokratisch verfasste Gemeinwesen im Land und in den Regionen.

Investitionsbedarfe, die auf Basis der länderspezifischen Empfehlungen, der Investitionsleitlinien und der regionalen Strategien aufgegriffen werden

Der ESF+-Einsatz im Handlungsfeld der sozialen Inklusion soll noch stärker als in der Vergangenheit auf die am stärksten von Benachteiligungen betroffenen Personengruppen konzentriert werden. Hiermit wird die in den Investitionsleitlinien vorgeschlagene Schwerpunktsetzung aufgegriffen. Hierfür werden die SZ h) und l) ausgewählt.

Um die Arbeitsmarkt- und Teilhabechancen der Langzeitarbeitslosen zu verbessern, werden individuelle Unterstützungs- und Beratungsangebote zum Einsatz gebracht. Hierzu werden die bewährten Integrationsprojekte weiterentwickelt, wobei v. a. eine verstärkte Verzahnung von Arbeitsförderung und Gesundheitsförderung vorgesehen ist, um die von gesundheitlichen Einschränkungen betroffenen Langzeitarbeitslosen besser als bislang zu unterstützen.

Eine weitere wichtige Zielgruppe in diesem Handlungsfeld stellen Migrant/innen dar, die aus Drittstaaten, aber auch aus EU-Mitgliedstaaten zuwandern. Durch Beratungs- und Unterstützungsangebote für diese in den Investitionsleitlinien hervorgehobene Gruppe soll der ESF+ den Zugang zu Beschäftigung erleichtern sowie die soziale Teilhabe unterstützen.

Nach wie vor besteht eine signifikante Gruppe von jungen Menschen, die von besonderen sozialen Problemen und von individuellen Beeinträchtigungen betroffen ist und daher

keinen Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung findet und in der Folge von sozialer Exklusion bedroht ist. Diese jungen Menschen sollen beim Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft durch Instrumente der Berufsvorbereitung (Produktionsschulen) und der Jugendsozialarbeit unterstützt werden. Zugleich soll der ESF+ verstärkt genutzt werden, um Kinderarmut zu bekämpfen. Hierfür sind Ansätze in benachteiligten Stadtteilen (z.B. Kinderfamilienzentren, sozialraumorientierte Schulsozialarbeit) und Projekte für spezielle Zielgruppen von Kindern (z. B. Kinder von psychisch kranken und suchtkranken Eltern) vorgesehen.

Um den gravierenden Gefahren entgegenzuwirken, die von Extremismus, Demokratiefeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ausgehen und die die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt beeinträchtigen, sollen auch zukünftig die Schlüsselqualifikationen im Bereich von Demokratie und Toleranz sowie demokratiefördernde zivilgesellschaftliche Strukturen unterstützt werden. Damit wird ein spezieller, den ESF in Mecklenburg-Vorpommern kennzeichnender Förderansatz fortgeführt, der sich in der Förderperiode 2014 bis 2020 bewährt hat und in einer Evaluierungsstudie aufgrund der Wirksamkeit für eine Fortsetzung empfohlen wurde. Der entsprechende Einsatz des ESF+ erfolgt im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“.

Tabelle 1: Begründung für die ausgewählten spezifischen Ziele und Unterstützungsarten

Politisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
PZ 4 – Ein sozialeres Europa	c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	<p>Mit der Auswahl des spezifischen Ziels wird auf die nach wie vor deutlichen Geschlechterungleichheiten am Arbeitsmarkt reagiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während die Erwerbstätigenquoten der Geschlechter relativ nahe beieinander liegen, ist das Arbeitsvolumen in Mecklenburg-Vorpommern deutlich ungleich verteilt. Weibliche Beschäftigte arbeiten fast viermal so häufig in Teilzeit wie männliche, der Teilzeitanteil unter den Frauen ist in den letzten Jahren gewachsen. • Sorgearbeit wird zu weitaus höheren Anteilen von Frauen als von Männern übernommen, dies ist eine entscheidende Ursache für das geringere Arbeitsvolumen der Frauen. • Frauen sind in Führungspositionen unterrepräsentiert, hohe Qualifikationen schlagen sich bei Frauen seltener als bei Männern in adäquaten Karrieren nieder. • Die Berufs- und Studienwahl ist weiterhin in erheblichem Maße durch Geschlechterstereotypen geprägt. • Strukturelle Benachteiligungen der Frauen führen zu einem Gender Pay Gap • Insgesamt wird das Arbeitsmarktpotenzial der Frauen quantitativ und qualitativ nicht in dem Maße ausgeschöpft, wie es für die Bewältigung des Fachkräftemangels geboten ist. <p>Durch die Auswahl des spezifischen Ziels wird (außerdem) den Problemen und Investitionsbedarfen Rechnung getragen, die die Europäische Kommission im Länderbericht 2019 in Bezug auf die Unterauserschöpfung des Arbeitsmarktpotenzials von Frauen und weitere strukturelle Problemlagen der Frauenerwerbstätigkeit herausgearbeitet hat. Aufgegriffen wird der in den Investitionsleitlinien des Länderberichts hervorgehobene Investitionsbedarf für die Förderung der umfangreicheren Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und der besseren Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben einschließlich von Maßnahmen der Information, Sensibilisierung und Beratung zur Bekämpfung der geschlechterspezifischen Segregation und der ungleichen Verteilung der Sorgearbeit.</p> <p>Aufgrund der Förderinhalte und der adressierten Arten von Begünstigten erfolgt die Förderung in Form von Zuschüssen.</p>

Politisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
	<p>d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt</p>	<p>Die Auswahl des spezifischen Ziels erfolgt aufgrund der Transformationsprozesse, in denen sich Mecklenburg-Vorpommern befindet und die hohe Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten, Unternehmen und Unternehmer/innen stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Land ist noch stärker als Deutschland insgesamt vom demographischen Wandel betroffen. Fachkräftengpässe schlagen zunehmend in Fachkräftemangel um. • Gravierende Anpassungserfordernisse folgen zudem aus den Transformationsprozessen der Digitalisierung und Dekarbonisierung. • Den die Wirtschaftsstruktur prägenden KMU fehlt es an personellen und organisatorischen Ressourcen, um die Herausforderungen zu bewältigen. • Die für die Anpassung von Wirtschaft und Beschäftigung sehr wichtigen Unternehmensgründungen sind merklich zurückgegangen. Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den Bundesländern mit der niedrigsten Gründungsdichte (insbesondere auch bei den innovativen Gründungen). <p>Die Auswahl des spezifischen Ziels baut auf den Diagnosen der länderspezifischen Empfehlungen des Rates und des Länderberichts der Europäischen Kommission auf, nach denen der Fachkräftemangel ein entscheidendes Hemmnis für die Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung ist. Bei der Bewältigung des demographischen Wandels, der Digitalisierung und der Dekarbonisierung besteht Unterstützungsbedarf, der über den engeren Bereich der Bildung und Qualifizierung (siehe spezifische Ziele f) und g) hinausgeht. Mit dem spezifischen Ziel d) werden Investitionsbedarfe im Bereich der Unterstützung von KMU und Gründungen aufgegriffen, die in den Investitionsleitlinien des Länderberichts für das politische Ziel 1 identifiziert werden. Zu diesem Ziel soll die ESF+-Förderung ebenfalls Beiträge leisten.</p> <p>Die Auswahl basiert zudem auf den Beschlüssen des Zukunftsbündnisses Mecklenburg-Vorpommern, in dem Landesregierung, Sozialpartner, kommunale Verbände und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeiten.</p> <p>Entsprechend der Förderinhalte erfolgt die Unterstützung im spezifischen Ziel überwiegend in Form von Zuschüssen. Im Bereich der Gründungsförderung sind zudem Darlehen bzw. rückzahlbare Finanzhilfen vorgesehen, um durch Marktversagen bedingte Zugangsprobleme zur Gründungsfinanzierung zu reduzieren.</p>

Politisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
	<p>f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Die Auswahl des spezifischen Ziels basiert auf den folgenden Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger/innen lag in den letzten Jahren über dem 10%-Zielwert der EU 2020-Strategie. • Der Anteil der Schulabgänger/innen ohne Hauptschulabschluss übersteigt trotz positiver Entwicklungen noch immer den deutschlandweiten Wert. • Wie in Deutschland insgesamt besteht in Mecklenburg-Vorpommern ein enger Zusammenhang zwischen der sozialen Lage und dem Bildungsniveau der Eltern und den Schulerfolgen der Kinder. • Aufgrund der fortschreitenden Inklusion von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einer wachsenden Anzahl von aus dem Ausland zugewanderten Familien und aufgrund weiterer Faktoren nimmt die Heterogenität der Schulklassen zu. Damit verbunden ist ein hoher Bedarf an sozialarbeiterischer/ sozialpädagogischer Unterstützung. • Wie andere Bundesländer ist Mecklenburg-Vorpommern vom Mangel an Lehrkräften betroffen. Aufgrund der Altersstruktur der Lehrkräfte ist zu erwarten, dass die entsprechenden Herausforderungen bis 2030 deutlich zunehmen. • Bei der Vorbereitung der Schüler/innen auf die adäquate Ausbildungs- und Studienwahl besteht noch Optimierungsbedarf, wie u. a. die hohen Anteile der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge und die fortbestehende geschlechterspezifische Studien- und Berufswahl zeigen. <p>Die Auswahl des spezifischen Ziels folgt der länderspezifischen Empfehlung des Rats an Deutschland, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern. Aufgegriffen werden die zentralen Probleme, die die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht für die Schule in Deutschland herausgearbeitet hat. Mit dem spezifischen Ziel soll im Sinne der Investitionsleitlinien die Unterstützung von - sozial oder individuell – benachteiligten Schüler/innen erfolgen, die weitere Entwicklung eines inklusiven Schulsystems soll unterstützt werden und die Übergänge zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung sollen befördert werden. Mit der Auswahl des spezifischen Ziels wird auf längere Sicht auch ein Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet.</p> <p>Aufgrund der Förderinhalte und der adressierten Arten von Begünstigten erfolgt die Förderung in Form von Zuschüssen.</p>

Politisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
	<p>g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität</p>	<p>Die Auswahl des spezifischen Ziels ergibt sich aus den folgenden Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels, aber auch der Digitalisierung und der Dekarbonisierung steigen die Anforderungen an das Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte. • Vor allem bei Berufen, die bereits jetzt einen signifikanten Fachkräftemangel aufweisen, ist die Steigerung der Attraktivität und Qualität der beruflichen Ausbildung erforderlich (Handwerksberufe, Erziehungsberufe etc.). • Die Ausbildung von Erzieher/innen auf hohem Niveau ist eine wichtige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der (Ganztags-)Kinderbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern. • Die kontinuierliche Weiterbildung bzw. das lebenslange Lernen spielen aufgrund der sich schnell wandelnden Anforderungen eine Schlüsselrolle für Beschäftigte und Unternehmen. Sie sind zugleich eine Voraussetzung für eine längere Erwerbstätigkeit. Die Praxis der betrieblichen Weiterbildung von Beschäftigten weist demgegenüber noch Defizite auf. Die gilt sowohl für den Umfang der Weiterbildungsbeteiligung als auch für die Art der absolvierten Weiterbildungen. <p>Die Auswahl des spezifischen Ziels ordnet sich in die Diagnosen der länderspezifischen Empfehlungen des Rates und des Länderberichts der Kommission ein, nach denen der Fachkräftemangel ein entscheidendes Hemmnis für die weitere Entwicklung und Beschäftigung ist. Sie berücksichtigt die im Länderbericht festgestellte zu geringe Beteiligung am lebenslangen Lernen in Deutschland. Entsprechend der Investitionsleitlinien soll mit dem spezifischen Ziel die Qualität und die Wirksamkeit der beruflichen Bildung gestärkt werden. Die Auswahl des spezifischen Ziels erfolgt zudem, um im Sinne der Investitionsleitlinien den Beschäftigten und Unternehmen bessere Zugänge zur beruflichen Weiterbildung zu ermöglichen.</p> <p>Aufgrund der Förderinhalte und der adressierten Arten von Begünstigten erfolgt die Förderung in Form von Zuschüssen.</p>

Politisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
	h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	<p>Das spezifische Ziel wird in Hinblick auf folgende Herausforderungen gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benachteiligungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft konzentrieren sich auf bestimmte Personengruppen und verstärken die gesellschaftliche Segregation. • Bei Personen mit schwerwiegenden multiplen Vermittlungshemmnissen besteht weiterhin eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit. Häufig sind die entsprechenden Personen von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen. • Die Zuwanderung von Geflüchteten, aber auch von Arbeitskräften aus Drittstaaten und dem EU-Ausland hat dazu geführt, dass die Integration von Migrant/innen in Wirtschaft und Gesellschaft für Mecklenburg-Vorpommern eine weitaus größere Bedeutung als in der Vergangenheit hat. • Junge Menschen mit individuellen Problemlagen weisen zu meist geringere Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten auf und stehen vor dem Risiko dauerhafter schlechter Arbeitsmarktchancen. <p>Die Auswahl schließt sich an die Analyse der länderspezifischen Empfehlungen und an die Reformprioritäten im Länderbericht der Kommission an, soziale und berufliche Integration zu stärken. Mit dem spezifischen Ziel h) werden die in den Investitionsleitlinien explizit aufgeführten Bedarfe aufgegriffen. Dazu gehören die Förderung des Zuganges zum Arbeitsmarkt von armutsgefährdeten Personengruppen, die sozioökonomische Integration von Drittstaatenangehörigen sowie die Unterstützung von benachteiligten Jugendlichen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sollen die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung nachhaltig gestärkt und die Beschäftigungsfähigkeit erhöht werden.</p> <p>Aufgrund der Förderinhalte und der adressierten Arten von Begünstigten erfolgt die Förderung in Form von Zuschüssen.</p>

Politisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
	<p>I) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern</p>	<p>Die Auswahl des spezifischen Ziels erfolgt aufgrund folgender Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Armutsgefährdung ist in Mecklenburg-Vorpommern zwar insgesamt in den letzten Jahren zurückgegangen, bestimmte Gruppen sind aber weiterhin in hohem Maße von Armut betroffen und von sozialer Exklusion bedroht. • Kinder weisen überdurchschnittliche Armutsgefährdungsquoten auf. Bei den betroffenen Kindern geht die Armutsbetroffenheit häufig mit geringeren Bildungschancen einher, zum Teil kommen individuelle Probleme der Familien verschärfend hinzu. • Gefahren für die soziale Inklusion gehen auch von politischen Entwicklungen aus. Das Ausmaß an Extremismus, antidemokratischen Einstellungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist in Mecklenburg-Vorpommern besorgniserregend hoch. Schlüsselqualifikationen im Bereich von Demokratie und Toleranz und die zivilgesellschaftlichen Strukturen sind zu schwach ausgeprägt. <p>Mit der Auswahl des spezifischen Ziels konzentriert Mecklenburg-Vorpommern den ESF+-Einsatz im Handlungsfeld „soziale Inklusion“ entsprechend dem Länderbericht der Europäischen Kommission auf Gruppen, die am stärksten von Benachteiligungen betroffen sind. In den Investitionsleitlinien sind Kinder besonders hervorgehoben. Bei ihnen wirken sich Armut und Exklusion besonders gravierend auf die soziale und berufliche Entwicklung aus. Aus diesen Gründen liegt ein Schwerpunkt in diesem spezifischen Ziel auf der Förderung von armutsgefährdeten Kindern.</p> <p>Mit dem spezifischen Ziel soll zudem die Fortführung der ESF-Förderung zur Stärkung von Demokratie und Toleranz ermöglicht und zur Umsetzung des entsprechenden Landesprogramms beigetragen werden.</p> <p>Aufgrund der Förderinhalte und der adressierten Arten von Begünstigten erfolgt die Förderung in Form von Zuschüssen.</p>

2 Prioritäten

Tabelle 1: Programmstruktur

Bezeichnung Priorität	Technische Hilfe	Fonds	unterstützte Regionenkate- gorie	ausgewähltes spezifisches Ziel
Priorität P	nein	ESF+	Übergang	c) d) f) g) h) l)

Die Technische Hilfe wird entsprechend den Festlegungen in der Partnerschaftsvereinbarung über einen Pauschalsatz abgerechnet. Das ESF+-Programm enthält daher keine Priorität für die Technische Hilfe.

2.1 Priorität P (Politisches Ziel 4)

2.1.1 Spezifisches Ziel c) - Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen

2.1.1.1 Maßnahmentypen und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel

Die ESF+-Förderung im spezifischen Ziel c) erfolgt vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden strukturellen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt. Diese werden vor allem durch die ungleiche Verteilung der Sorgearbeit auf die Geschlechter, den stark überproportionalen Anteil der Frauen, die in Teilzeit arbeiten, die unterproportionale Beteiligung der Frauen an Führungspositionen sowie den Gender Pay Gap dokumentiert. Die Förderansätze des spezifischen Ziels sollen einen Beitrag zum Abbau der Benachteiligungen leisten. Sie sollen zugleich dazu beitragen, dass die Potenziale weiblicher Erwerbstätigkeit besser ausgeschöpft werden und auf diese Weise dem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird.

Im Wesentlichen ist im Rahmen des spezifischen Ziels c) vorgesehen, gleichstellungsspezifische Förderansätze und Projektarten, die sich in der Förderperiode 2014 bis 2020 bewährt haben, fortzuführen und weiterzuentwickeln:

- Als ein Förderansatz von zentraler Bedeutung ist die Förderung von **Mentoring-Projekten zur Unterstützung des Aufstiegs von Frauen in Führungspositionen** geplant. Vorgesehen sind Mentoring-Projekte vorrangig für Frauen in Unternehmen und für Frauen an Universitäten und Hochschulen (Wissenschaftlerinnen, Studentinnen). Durch Mentoring als Personalentwicklungsinstrument sollen Frauen auf ihrem Weg zu

Führungspositionen intensiv und nachhaltig bestärkt und bei der Planung und Realisierung ihrer Karriereschritte unterstützt werden. Zukünftig ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen, durch die mehr Unternehmen bzw. Arbeitgeber/innen dazu bewegt werden sollen, ihren Mitarbeiterinnen Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, und mehr gut qualifizierte Frauen für einen beruflichen Aufstieg interessiert werden sollen. Insgesamt sollen das Mentoring und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag dazu leisten, dass mehr Frauen auf Führungspositionen vorbereitet werden und diese bekleiden können.

- Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben soll vor allem durch die Entwicklung und Erprobung entsprechender Konzepte und Instrumente unterstützt werden, die den Anforderungen von Frauen und Männern in den unterschiedlichen Lebensphasen gerecht werden. Als ein wesentlicher Projektinhalt sollen Führungskultur und -methoden in Unternehmen näher beleuchtet und die weitverbreitete Annahme einer Unvereinbarkeit von Familie und Führungsposition bei Frauen abgebaut werden
- Als weiterer Teil des spezifischen Ziels c) soll ein **geschlechtersensibles und klischeefreies Berufs- und Studienwahlverhalten** gefördert werden, so z. B. durch Projekte im Kontext der Aktionstage Girls' Day und Boys' Day. Die entsprechenden Projekte zielen sowohl auf die Schüler/innen, Schulen, Lehrkräfte und Eltern als auch auf die Ausbildungsbetriebe.
- Die Förderung soll zudem genutzt werden, um Bewusstsein für die Ungleichheiten von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und für Handlungsansätze zu schaffen, mit denen die Ungleichheiten abgebaut werden können. Dies beinhaltet auch die Durchführung von **öffentlichkeitswirksamen Kampagnen** zu Themen wie den Herausforderungen von Frauen und Männer bei der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben, der ungleichen Verteilung von Sorgearbeiten oder dem Gender Pay Gap. Die Kampagnen können auch genutzt werden, um für die Unterschiede zwischen Frauen und Männern in der Arbeitswelt zu sensibilisieren (z. B. im Hinblick auf die Situation in den frauendominierten SAGE-Berufen).
- Die ESF+-Mittel für das spezifische Ziel c) sollen zudem wie schon in der Förderperiode 2014 bis 2020 eingesetzt werden, um die Tätigkeit eines **Landeszentrums für Gleichstellung und Vereinbarkeit** zu finanzieren. Mit dem Landeszentrum wird das Ziel verfolgt, in allen spezifischen Zielen des ESF+-Programms Impulse für die Umsetzung des Querschnittsziels Gleichstellung zu setzen. Das Landeszentrum analysiert die Situation von Frauen und Männern in den für den ESF+ relevanten Bereichen und entwickelt Instrumente und Methoden zur Umsetzung der Gleichstellung als Querschnittziel. Dazu führen die Mitarbeiter/innen des Landeszentrums Gender-Coachings mit den an der Konzeption und Umsetzung der Förderinstrumente des ESF+ beteiligten Stellen durch, erstellen Leitfäden zu Gleichstellungsmaßnahmen und intensivieren die Öffentlichkeitsarbeit zu Gleichstellungsthemen. Das Landeszentrum soll dazu beitragen, dass Förderinstrumente bei ihrer Entwicklung auf die für die Geschlechter zu erwartenden Auswirkungen geprüft werden und es zu eine geschlechtergerechten Ausgestaltung der Förderung kommt.

Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele

Die spezifische Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im spezifischen Ziel c) ist hinsichtlich der Erreichung der europäischen Klimaziele neutral. Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

2.1.1.2 Wichtigste Zielgruppen

- Erwerbstätige Frauen, vor allem solche, die für einen Aufstieg in Frage kommen,
- Wissenschaftlerinnen und Studentinnen,
- Schüler/innen,
- Unternehmen und Hochschulen,
- Gleichstellungsakteure und andere Akteure, die an der Umsetzung des Querschnittsziels Gleichstellung beteiligt sind.

2.1.1.3 Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Alle Fördermaßnahmen im SZ c) sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind. Zur Sicherstellung dessen sind Antragsteller/innen dazu angehalten, Erläuterungen zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bereits im Antrag auszuführen.

Es werden genderspezifische Maßnahmen umgesetzt, die mittelbar auf eine Verbesserung der Gleichheit zwischen Männern und Frauen abzielen und damit einen direkten Beitrag zur Verwirklichung der Querschnittsziele leisten. Unabhängig von thematischen Projektansätzen soll in einzelnen Projekten die Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben im Fokus stehen, um der ungleichen Verteilung von Sorgearbeit zwischen Männern und Frauen entgegenzuwirken.

2.1.1.4 Territoriale Mechanismen

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist nicht auf spezielle Territorien ausgerichtet. Die Förderinstrumente werden so ausgestaltet, dass alle Regionen Mecklenburg-Vorpommerns erreicht werden können. Der Einsatz spezieller territorialer Mechanismen, wie sie in der Dachverordnung aufgeführt sind, ist nicht vorgesehen.

2.1.1.5 Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.1.6 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.7 Output- und Ergebnisindikatoren

Tabelle 1: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
P	c)	ESF+	Übergangsregionen	Olc1	Mentees	Anzahl	437	971

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle]	Bemerkungen
P	c)	ESF+	Übergangsregionen	Elc1	Mentees, denen sechs Monate nach Ende des Mentorings der Aufstieg in eine Führungsposition, die Stärkung einer Führungsposition oder der Einstieg in eine adäquate Karriere gelungen ist	Anteil	78%	2020	80%	Monitoring-System	

2.1.1.8 Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen

Tabelle 1: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	c)	142 Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	8.333.400

Tabelle 2: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	c)	01 Finanzhilfe	8.333.400

Tabelle 3: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	c)	33 keine territoriale Ausrichtung	8.333.400

Tabelle 4: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	c)	10 Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	8.333.400

Tabelle 5: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	c)	01 Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	8.333.400

2.1.2 **Spezifisches Ziel d) - Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt**

2.1.2.1 **Maßnahmentearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel**

Mit der Förderung aus dem spezifischen Ziel d) wird auf den großen Anpassungsbedarf reagiert, vor dem die Unternehmen und ihre Beschäftigten sowie sonstige Akteure aufgrund des demographischen Wandels, der Digitalisierung und der Dekarbonisierung stehen. Zugleich soll ein Beitrag zu Steigerung der Innovationskraft und der Wertschöpfung der Wirtschaft und damit zur Schaffung von mehr attraktiven Arbeitsplätzen geleistet werden. Vorgesehen sind zum einen Förderansätze, die auf die Steigerung der Anpassungsfähigkeit bestehender Unternehmen und ihrer Beschäftigten gerichtet sind. Zum anderen sollen Förderansätze realisiert werden, mit denen die Gründung von Unternehmen vorbereitet und unterstützt wird. Schließlich sollen die Kommunen bei der Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung unterstützt werden.

Steigerung der Anpassungsfähigkeit bestehender Unternehmen

Die Transformationsaufgaben stellen die Unternehmen und Beschäftigten aufgrund der durch KMU geprägten Wirtschaftsstruktur und der überwiegend ländlichen Regionalstruktur vor besondere Herausforderungen. Die aus dem ESF+ unterstützten Projekte sollen durch zusätzliche personelle und organisatorische Ressourcen die Bewältigung der Transformationsaufgaben unterstützen. Vorgesehen sind vor allem die folgenden Förderansätze:

- Ein zentraler Förderansatz im Bereich der Steigerung der Anpassungsfähigkeit werden wie in der Vergangenheit **Strukturentwicklungsmaßnahmen sein**, also Projekte, die Unternehmen und Beschäftigte sowie die regionalen Akteure durch Beratung, Vernetzung, Know-How-Transfer, Schaffung konzeptioneller Grundlagen und durch sonstige Dienstleistungen unterstützen. Schwerpunkte sollen die Anpassung an den demographischen Wandel und die Fachkräftesicherung, die Verbesserung der räumlichen Mobilität insbesondere in den ländlichen Räumen der Erwerbspersonen und die Ermöglichung des mobilen digitalen Arbeitens, die Stärkung der Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen an die Digitalisierung und die Dekarbonisierung sowie generell die Unterstützung beim Erhalt und bei der Sicherung von Arbeitsplätzen sein. Sofern erforderlich sollen die Strukturentwicklungsmaßnahmen auch genutzt werden, um Unternehmen und Beschäftigte bei der Bewältigung der mittelfristigen Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen.
- Der ESF+ soll zur Förderung einer zentralen **Anlaufstelle zu Themen der Digitalisierung in der Arbeitswelt** („Arbeit 4.0“) genutzt werden. Digitalisierung wird hierbei in enger Verbindung mit den anderen beiden Transformationenaufgaben verstanden, mit der Bewältigung des demographischen Wandels und der Dekarbonisierung. Die Anlaufstelle für Beschäftigte und Unternehmen wird als Sozialpartnerprojekt realisiert und soll die Sozialpartner durch Kompetenzaufbau bei der Bewältigung des Strukturwandels am Arbeitsmarkt unterstützen.

Als neuer Förderansatz sollen zudem **Vorhaben zur digitalen Transformation in den Unternehmen** realisiert werden. Die Vorhaben sollen es den geförderten Unternehmen

ermöglichen, den Anforderungen der Digitalisierung aktiv zu begegnen und Beschäftigung zu sichern. Dies beinhaltet Elemente wie die Herausbildung einer digitalaffinen Haltung („digital mindset“), die Entwicklung und Stärkung einer verantwortungsvollen, mitarbeiterorientierten Unternehmenskultur sowie die Stärkung der Resilienz der Betriebe. Die Förderung zielt in diesem Zusammenhang auch darauf, betriebliche Experimentierräume zu schaffen.

Förderung von Unternehmensgründungen

Der Einsatz von ESF+-Mitteln in der Gründungsförderung erfolgt aufgrund der großen Bedeutung, die neue Unternehmen für die Steigerung von Innovation und Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern haben, und der in den letzten Jahren unterdurchschnittlichen Gründungsaktivitäten. Die Gründungsförderung aus dem ESF+ umfasst vor allem die folgenden Elemente:

- Mit der **Förderung von Entrepreneurship** werden vor allem die Stärkung des Gründungsgeistes und des Gründungsgeschehen sowie die Unterstützung innovativer, technologieorientierter und wissensbasierter Gründungen sowie Gründungen im Bereich von Social- sowie Eco-Entrepreneurship verfolgt. Hierzu sollen v. a. Projekte im Kontext von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Technologiezentren beitragen. Die Projekte umfassen die frühzeitige Förderung unternehmerischen Denken und Handelns, die Vorbereitung von Gründungen durch Information, Qualifizierung und Beratung sowie die Verbesserung des Gründungsumfelds. Für innovative Gründungen ist zudem die Möglichkeit einer finanziellen Förderung durch **Gründungsstipendien** vorgesehen.

Bei der Förderung von innovativen Gründungen soll zukünftig ein weiterer Innovationsbegriff als in der Vergangenheit angelegt werden, der über technologische Innovation hinausgeht. Auf diese Weise sollen zusätzliche Gründungspotenziale erschlossen werden. Zugleich soll auf diese Weise ein Beitrag dazu geleistet werden, dass mit der Förderung mehr Frauen erreicht werden. Die Förderung soll auch dazu beitragen, Gründungen zu unterstützen, die Innovationen im Bereich des klimaneutralen und umweltgerechten Wirtschaftens erwarten lassen.

Der Einsatz von Gründungsstipendien aus dem ESF+ in Mecklenburg-Vorpommern ist entsprechend den Kohärenzabsprachen mit dem Bund auf fortgeschrittene Gründungsvorhaben beschränkt, für die mindestens der Business-Plan bereits vorliegt. Die finanzielle Förderung von innovativen Gründungsvorhaben, die sich in einem früheren Stadium befinden, ist Gegenstand des ESF+-Programms des Bundes (EXIST).

- Das allgemeine Gründungsgeschehen soll wie in der Vergangenheit durch **Qualifizierung und Beratung** von Gründungsinteressierten (einschließlich von Unternehmensnachfolger/innen) unterstützt werden, wobei auch in Zukunft Bildungsschecks zum Einsatz kommen sollen. In den nächsten Jahren könnten die wirtschaftlichen Folgen Corona-Pandemie zu mehr Gründungsinteressierten führen, so dass auch der Bedarf an der ESF+-geförderten Qualifizierung und Beratung steigen würde. Die Förderung aus dem ESF+ Mecklenburg-Vorpommern beschränkt sich auf die Phase vor der Gründung. Die Beratung und das Coaching nach der Gründung erfolgt gemäß den Kohärenzabsprachen aus dem ESF+-Programm des Bundes.

- Nach wie vor stehen viele Gründer/innen vor Problemen bei der Finanzierung ihres Gründungsvorhabens. Personen, die eine Gründung mit geringer betrieblicher Größe planen, erhalten oftmals am Kapitalmarkt keine Kredite, um ihren Kapitalbedarf zu decken. Aufgrund der Pandemie könnte es dazu kommen, dass die Zahl der Gründer/innen, die mit entsprechenden Finanzierungsproblemen konfrontiert sind, weiter steigt. Vor diesem Hintergrund soll mit dem ESF+ ein **Mikrodarlehen** eingerichtet werden, um Neugründungen und Unternehmensnachfolgen sowie die mit ihnen vorgesehene Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu unterstützen.

Der ESF+ ist Teil des Gesamtsystems für die Unterstützung von Gründungen in den verschiedenen Entwicklungsphasen (einschließlich Unternehmensnachfolgen), das aus Instrumenten des Landes und des Bundes besteht. Im Verlauf der Förderperiode wird geprüft, ob es Weiterentwicklungsbedarf bei der Gründungsförderung gibt, der mit den Möglichkeiten des ESF+ adressiert werden kann. Der ESF+-Einsatz ist eng mit der Förderung aus dem EFRE abgestimmt, sodass es zu Synergieeffekten kommt.

Unterstützung von Kommunen bei der Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung

Im Bereich der ambulanten ärztlichen Versorgung findet zurzeit ein Generationenwechsel statt. Gemeinsam mit dem allgemeinen Ärztemangel droht dies die ambulante Versorgung vor allem in den ländlichen Regionen zu gefährden. Daher sollen **Beratungsprojekte** zur Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung gefördert werden, die die Kommunen dabei unterstützen, die Bedingungen und das Umfeld so attraktiv zu gestalten, dass praktizierende Allgemeinmediziner/innen für eine Ansiedlung in den ländlichen Regionen gewonnen werden können. Dies beinhaltet Beratung im Hinblick auf die Chancen der Digitalisierung (z. B. digitale Sprechstunden). Mit dem Instrument wird auf eine besondere Form von Fachkräftemangel reagiert, dessen Bewältigung für die zukünftige soziale und wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Regionen von großer Bedeutung ist. Der ESF+ leistet so einen wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung der Menschen in den ländlichen Regionen.

Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele

Die Förderung ist u. a. darauf gerichtet, Unternehmen und Beschäftigte bei der Anpassung an die Herausforderungen aus der Dekarbonisierung zu unterstützen. Das spezifische Ziel trägt damit zu den Klimaschutzzielen der EU bei. Eine Schlüsselrolle bei der Stärkung einer dekarbonisierten und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise kommt den Strukturentwicklungsmaßnahmen zu. In der Gründungsförderung ist vorgesehen, dass Themen aus dem Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit in den Gründungsvorhaben forciert werden.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

2.1.2.2 Wichtigste Zielgruppen

- Unternehmen (insbesondere KMU) und ihre Beschäftigte,

- Kommunen und weitere regionale Akteure aus den Bereichen Arbeitsmarkt, regionale Wirtschaftsentwicklung etc.,
- Gründer/innen, Unternehmensnachfolger/innen und Gründungsinteressierte,
- Wissenschaftler/innen und Studierende, für die eine Unternehmensgründung in Frage kommt.

2.1.2.3 Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Alle Fördermaßnahmen im SZ d) sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben ihre Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Das Landeszentrum für Gleichstellung und Vereinbarkeit (siehe SZ c)) analysiert die Rahmenbedingungen für Frauen und Männer und entwickelt gleichstellungsfördernde Instrumente und Methoden, die in allen Programmteilen Anwendung finden können. (3) Die Steuerungsgruppe „Gleichstellung von Frauen und Männern im ESF+“ unterstützt als Expert/innengremium die ESF-Fondsverwaltung und die Leitstelle und trägt zur Umsetzung und Überwachung des Gleichstellungsziels bei. (4) Die Fachreferate werden durch Informationsveranstaltungen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungsziels zu entwickeln.

Speziell im SZ d) ist es vorgesehen, im Bereich der Gründungsförderung Einstiegsbarrieren für Frauen abzubauen und (geschlechter-)spezifische Formen der Kommunikation einzusetzen, um mehr Frauen zu erreichen.

Bei den der Regionalisierung unterliegenden Instrumenten finden bei der Projektauswahl in den Regionalbeiräten über ein Scoring-System u. a. Kriterien Anwendung, die den Beitrag der Projekte sowohl zum Querschnittsziel Gleichstellung der Geschlechter als auch zum Querschnittsziel Inklusion und Nichtdiskriminierung erfassen. Die Projektträger haben hierzu in ihren Projektbeschreibungen konkret darzulegen, wie die Querschnittsziele umgesetzt werden sollen.

2.1.2.4 Territoriale Mechanismen

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist nicht auf spezielle Territorien ausgerichtet. Die Förderinstrumente werden so ausgestaltet, dass alle Regionen Mecklenburg-Vorpommerns erreicht werden. Der Einsatz spezieller territorialer Mechanismen, wie sie in der Dachverordnung aufgeführt sind, ist nicht vorgesehen.

Für einen Teil der Förderansätze im spezifischen Ziel d) ist wie schon in der Vergangenheit eine Regionalisierung der Förderung vorgesehen. Geplant ist dies vor allem für die

Förderung der Strukturentwicklungsmaßnahmen. Durch die Regionalisierung soll die Förderung entsprechend dem konkreten Bedarf der einzelnen Regionen ausgerichtet werden. Kern ist hierbei die Einbeziehung der Regionalbeiräte in die Auswahl der zu fördernden Projekte. Die Regionalbeiräte geben auf Basis von regionalen Arbeitsmarktstrategien bzw. regionalen Förderkonzepten sowie ihrer Kenntnisse über die regionalen Bedarfe ein Votum zu den vorgelegten Projektideen ab. Für die betroffenen Förderinstrumente werden für die vier Regionen regionale Budgets eingerichtet, bei deren Bemessung die unterschiedliche sozioökonomische Situation der Regionen Berücksichtigung findet (siehe zu den Regionalbeiräten auch die Darstellung in Kapitel 3 des Programms).

2.1.2.5 Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.2.6 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist im spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Das geplante Mikrodarlehen soll in Form einer rückzahlbaren Finanzhilfe nach Art. 57 der Dachverordnung realisiert werden.

2.1.2.7 Output- und Ergebnisindikatoren

Tabelle 1: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
P	d)	ESF+	Übergangsregionen	Old1	Gründungsinteressierte und Gründer/innen	Anzahl	2.370	5.626
P	d)	ESF+	Übergangsregionen	Old2	Projekte zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit und zur Bewältigung der Transformationsaufgaben (demographischer Wandel, Digitalisierung, Dekarbonisierung)	Anzahl	140	317

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
P	d)	ESF+	Übergangsregionen	Eld1	Gründungsinteressierte und Gründer/innen, die ein Unternehmen gegründet haben	Anteil	30%	2020	33%	Monitoring-System	
P	d)	ESF+	Übergangsregionen	Eld2	Akteure, die aktiv an den Projekten zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit und zur Bewältigung der Transformationsaufgaben teilnehmen (z. B. Unternehmen, Wirtschaftsakteure, Kommunen)	Anzahl	1.510	2020	1.595	Monitoring-System	

2.1.2.8 Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen

Tabelle 1: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	137 Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	16.914.600
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	146 Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	21.874.200

Tabelle 2: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	01 Finanzhilfe	38.788.800

Tabelle 3: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	33 keine territoriale Ausrichtung	38.788.800

Tabelle 4: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	01 Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	4.398.390
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	02 Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	6.533.400
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	04 Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	7.125.000
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	10 Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	38.788.800

Tabelle 5: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	d)	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	38.788.800

2.1.3 Spezifisches Ziel f) - Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

2.1.3.1 Maßnahmearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel

Die Förderung im spezifischen Ziel f) greift die großen Herausforderungen auf, die im Bereich der allgemeinbildenden Schule und der Vorbereitung auf die Berufsausbildung in Mecklenburg-Vorpommern bestehen. Sie setzt an dem trotz der in den letzten Jahren erzielten Erfolge nach wie vor zu hohen Anteilen der Schüler/innen an, die die Schule ohne verwertbaren Schulabschluss und ohne Ausbildungsreife verlassen. Durch den ESF+-Einsatz sollen die Schulerfolge verbessert werden, wobei im Vordergrund Schüler/innen stehen, die aufgrund der sozialen Herkunft, eines Migrationshintergrunds oder individueller Beeinträchtigungen und Problemen benachteiligt sind. Vorgesehen sind vor allem die folgenden Förderansätze:

- Besondere Bedeutung innerhalb des spezifischen Ziels wird die Unterstützung der **Schulsozialarbeit** haben, die gegenüber der letzten Förderperiode weiterentwickelt wird. Mit der Schulsozialarbeit wird darauf reagiert, dass die Zahl der Schüler/innen, die sozialpädagogischer Unterstützung bedürfen, weiter zunimmt. Dies ist u. a. auf die fortschreitende Inklusion von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf in die Regelschulen, die auch ansonsten wachsende Heterogenität der Schulklassen (z. B. steigender Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache) und den Ausbau der Ganztagschulen zurückzuführen.

Durch die ESF+-geförderte Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sollen auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 die Voraussetzungen für die Schulerfolge der jungen Menschen verbessert werden. Schulsozialarbeit soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass am Ende des Schulbesuches ausbildungsreifen jungen Menschen mit einem guten Schulabschluss ein Übergang in Ausbildung, Beruf oder Studium gelingt. Schulsozialarbeit fördert hierzu die individuelle und soziale Entwicklung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Verwirklichungschancen von Mädchen und Jungen aller Altersstufen. Sie soll dazu beitragen, soziale und ökonomische Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen abzubauen und zukünftigen Benachteiligungen entgegenzuwirken. Schulsozialarbeit soll insbesondere Schüler/innen unterstützen, bei denen Schulerfolg und Ausbildungsreife durch besondere Problemlagen gefährdet sind. Im Sinne möglichst früher Hilfen soll die ESF+-geförderte Schulsozialarbeit zukünftig verstärkt auch an den Grundschulen eingesetzt werden.

Die aus dem ESF+ geförderten Schulsozialarbeiter/innen unterstützen die jungen Menschen durch Einzelberatung und Gruppenarbeit. Sie beraten die Eltern und die Lehrkräfte in Erziehungsfragen und sie kooperieren mit anderen Institutionen und Akteuren, die für die Entwicklung der jungen Menschen, für ihren Schulerfolg und ihre Ausbildungsreife wichtig sind. Sie unterstützen zusammen mit anderen Verantwortlichen die Entwicklung der individuellen Berufswahlkompetenz der Schüler/innen und Schulen sowie Lehrkräfte durch Hilfestellungen bei der Berufsorientierung, so z. B. ergänzende

und alternative Veranstaltungsformen und individuelle sozialpädagogische Methoden zur Kompetenzfeststellung.

- In Mecklenburg-Vorpommern existiert eine Reihe von Schulen, die aufgrund der Zusammensetzung der Schüler/innenschaft und ihres Standorts vor besonders großen Herausforderungen stehen. Hierbei handelt es sich um Grundschulen, Regionale Schulen und Gesamtschulen, an denen überdurchschnittlich viele Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschult werden und/oder die hohe Anteile an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bzw. mit festgestelltem Sprachförderbedarf aufweisen. Viele dieser Schulen liegen in städtischen Quartieren mit hoher sozialer Segregation. Die schwierigen Voraussetzungen in diesen „Brennpunktschulen“ führen häufig zu geringeren Kompetenzständen der Schülerinnen und Schüler und zu einem hohen Anteil von Abgängen ohne Schulabschluss.

Die Lernvoraussetzungen an den „Brennpunktschulen“ sollen durch den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen verbessert werden. Hierzu sollen als neuer Förderansatz des ESF+ **unterstützende pädagogische Fachkräfte** zum Einsatz kommen, also Erzieherinnen und Erzieher bzw. Personen mit vergleichbarer Ausbildung, die in multiprofessionellen Teams mit den Lehrkräften und den an den „Brennpunktschulen“ eingesetzten Schulsozialarbeiter/innen zusammenarbeiten. Sie entlasten die Lehrkräfte als zweite Person im Unterricht, übernehmen bei Bedarf die individuelle Betreuung einzelner Schüler/innen parallel zum Unterricht und vermitteln zwischen Eltern, Lehrkräften und weiteren Akteuren, die Hilfen für die betroffenen Schüler/innen bereitstellen können.

- Fortgeführt werden soll das in den Förderperiode 2014 bis 2020 mit dem ESF flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern eingeführte und sehr erfolgreiche freiwillige 10. Schuljahr. Durch das **freiwillige 10. Schuljahr** erhalten Schüler/innen an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, die ansonsten in der Regel die allgemeinbildende Schule ohne verwertbaren Schulabschluss verlassen würden, die Möglichkeit den Abschluss „Berufsreife“ (Hauptschulabschluss) zu erwerben und so ihre Chancen auf Aufnahme einer Berufsausbildung wesentlich zu verbessern. Zukünftig soll die Zielgruppe der Förderung auch auf ausgewählte Schüler/innen der Regelschulen erweitert werden, die dort nicht so gefördert werden können, dass ihnen der Erwerb des Abschlusses „Berufsreife“ gelingt. Es ist davon auszugehen, dass das freiwillige 10. Schuljahr wie in den letzten Jahren auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 landesweit den Anteil der Schulabgänge ohne Abschluss spürbar senken wird.

Der ESF+ Einsatz im Rahmen des spezifischen Ziels f) soll darüber hinaus dazu beitragen, dass junge Menschen besser auf den Übergang in die Berufsausbildung bzw. in ein Studium vorbereitet werden. Die Berufswahlentscheidungen der jungen Menschen haben vor dem Hintergrund des sich verstärkenden Fachkräftemangels besondere Bedeutung, zugleich weisen hohe Quoten vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge auf Defizite bei der Berufs- und Studienwahl hin. Der ESF+ soll in diesem Bereich vor allem im Rahmen der folgenden Förderansätze zum Einsatz kommen:

- Durch **Berufsorientierungsmaßnahmen** sollen Schüler/innen der allgemeinbildenden Schulen prozesshaft und systematisch sowie geschlechtersensibel und stereotypfrei bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufswahlkompetenz unterstützt werden. Sie sollen auf diese Weise dazu befähigt werden, eine auf den eigenen Fähigkeiten und

Kenntnissen, einer fundierten Selbsteinschätzung und konkreten Arbeits- und Praxiserfahrungen gründende Berufs- bzw. Studienwahl zu treffen. Damit sollen die Maßnahmen auch einen Beitrag zum Abbau der geschlechterstereotypen Berufswahl leisten. Die ESF+-geförderten Maßnahmen konzentrieren sich auf außerschulische und betriebsnahe Angebote, die die Regelangebote der Schule und der Berufsberatung ergänzen. Die Bedürfnisse von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderungen werden bei der Ausgestaltung der Maßnahmen besonders berücksichtigt. Die Förderung erfolgt wie schon in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und in an die Bedarfe der einzelnen Regionen angepasster Form.

- Wie schon in der Vergangenheit soll auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 die Teilnahme junger Menschen an den Freiwilligenjahren unterstützt werden. Schulabgänger/innen sollen so auf eine Ausbildung oder ein Studium in sozialen oder umweltrelevanten Berufen vorbereitet werden, zugleich sollen die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement gestärkt werden.

Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele

Beiträge zu den Klimaschutzzielen werden innerhalb des spezifischen Ziels f) vor allem mit dem Freiwilligen Ökologischen Jahr erbracht. Im Freiwilligen Ökologischen Jahr kommen Schulabgänger/innen unmittelbar mit umweltrelevanten Themen in Kontakt und lernen Berufe im Bereich Natur- und Umweltschutz kennen. Über diese Instrumente werden junge Menschen für die Themen Umwelt und Nachhaltigkeit sensibilisiert, gleichzeitig rücken grüne Berufe und eine grüne Wirtschaft stärker in den Fokus bei der Berufswahlentscheidung.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

2.1.3.2 Wichtigste Zielgruppen

- Schüler/innen (insbesondere auch solche, die aufgrund sozialer Herkunft, nichtdeutscher Herkunftssprache oder individueller Beeinträchtigungen und Probleme benachteiligt sind),
- Junge Menschen in der Phase der Berufsorientierung bzw. beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung bzw. ein Studium.

2.1.3.3 Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Alle Fördermaßnahmen im SZ f) sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben ihre Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Das Landeszentrum für Gleichstellung und Vereinbarkeit (siehe SZ c)) analysiert die Rahmenbedingungen für Frauen und Männer und entwickelt gleichstellungsfördernde Instrumente und Methoden, die in allen Programmteilen Anwendung finden können. (3) Die Steuerungsgruppe „Gleichstellung von Frauen und Männern im ESF+“ unterstützt als Expert/innengremium die ESF-Fondsverwaltung und die Leitstelle und trägt zur Umsetzung und Überwachung des Gleichstellungsziels bei. (4) Die Fachreferate werden durch Informationsveranstaltungen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungsziels zu entwickeln.

Im Sinne gleicher Bildungschancen für Frauen und Männern und zum Abbau geschlechterstereotypischer Berufswahlmuster soll verstärkt dafür Sorge getragen werden, dass die in Bildungsmaßnahmen des SZ f) Lehrenden sowohl über Genderkompetenzen als auch über interkulturelle Kompetenzen verfügen. Bei Bedarf können Schulungen für die Lehrenden zu den Anforderungen der Querschnittsziele angeboten werden.

2.1.3.4 Konkret angezielte Territorien und geplanter Einsatz territoriale Mechanismen

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist nicht auf spezielle Territorien ausgerichtet. Die Förderinstrumente werden so ausgestaltet, dass Schüler/innen und jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf aus allen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns von ihnen profitieren. Der Einsatz spezieller territorialer Mechanismen, wie sie in der Dachverordnung aufgeführt sind, ist nicht vorgesehen.

Einzelne Förderansätze zielen primär auf benachteiligte städtische Quartiere (Einsatz von unterstützenden pädagogischen Fachkräften an „Brennpunktschulen“).

2.1.3.5 Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.3.6 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.3.7 Output- und Ergebnisindikatoren

Tabelle 1: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
P	f)	ESF+	Übergangsregionen	EECO06+07	Kinder unter 18 Jahren und junge Menschen im Alter von 18 bis 29 Jahren (reserved programme specific indicator)	Anzahl	11.651	29.706
P	f)	ESF+	Übergangsregionen	Olf1	Schulsozialarbeiter/innen (Jahresvollzeitäquivalente)	Anzahl	417	1.619

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
P	f)	ESF+	Übergangsregionen	EECR03	Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	98%	2020	98%	Monitoring-System	
P	f)	ESF+	Übergangsregionen	Elf1	Von den Schulsozialarbeiter/innen durchgeführte bedarfsorientierte Beratungen	Anzahl	109.440	2020	129.520	Monitoring-System	
P	f)	ESF+	Übergangsregionen	Elf2	Im Rahmen der Schulsozialarbeit durchgeführte themenorientierte Gruppenarbeiten und Workshops	Anzahl	34.200	2020	40.475	Monitoring-System	

2.1.3.8 Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen

Tabelle 1: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	f)	149 Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	114.756.600

Tabelle 2: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	f)	01 Finanzhilfe	114.756.600

Tabelle 3: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	f)	33 keine territoriale Ausrichtung	114.756.600

Tabelle 4: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	f)	01 Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	6.128.400
P	ESF+	Übergangsregionen	f)	06 Bekämpfung der Kinderarmut	5.400.000
P	ESF+	Übergangsregionen	f)	10 Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	114.756.600

Tabelle 5: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	f)	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	114.756.600

2.1.4 Spezifisches Ziel g) - Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

2.1.4.1 Maßnahmentearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel

Mit der Förderung des lebensbegleitenden Lernens im Rahmen des spezifischen Ziels g) wird auf die drei großen Transformationsaufgaben reagiert, vor denen Mecklenburg-Vorpommern steht: demographischer Wandel, Digitalisierung und Dekarbonisierung. Für die Bewältigung der Transformationsaufgaben soll das Qualifikations- und Kompetenzniveau der Menschen in Mecklenburg gesteigert und hierzu das lebenslange Lernen forciert werden. Die ESF+-Förderung soll hierzu sowohl im Bereich der Ausbildung als auch im Bereich der Weiterbildung eingesetzt werden.

Im Bereich der Förderung der beruflichen Ausbildung sind vor allem die folgenden Förderansätze vorgesehen.

- Wie schon in der Vergangenheit sollen die Qualität und Attraktivität einer Berufsausbildung durch die Förderung **überbetriebliche Lehrgänge** gestärkt werden. Unterstützt werden soll insbesondere die Ausbildung in Handwerksberufen und landwirtschaftlichen Berufen und damit in Berufen, die in besonderem Maße vom Fachkräftemangel betroffen sind. Durch die überbetrieblichen Lehrgänge wird erreicht, dass die jungen Menschen unabhängig von den Voraussetzungen ihrer Ausbildungsbetriebe (Größe, technische Ausstattung etc.) die gleichen Chancen auf eine Ausbildung in hoher Qualität und so gleiche Voraussetzungen für das Bestehen der Ausbildungsprüfung erhalten. Mittels der Lehrgänge sollen alle Auszubildenden in gleicher Weise auf die Digitalisierung im Beruf vorbereitet werden (z. B. Kennenlernen digitaler Fertigungstechniken im Handwerk schon in der Ausbildung). Die Lehrgänge dienen zudem auch dazu, umweltrelevantes Wissen zu vermitteln.
- Im Bereich der Erzieher/innen ist Mecklenburg-Vorpommern mit einem ausgeprägten Fachkräftemangel konfrontiert. Die entsprechenden Engpässe könnten sich in den nächsten Jahren durch den Übertritt in die Rente vieler Erzieher/innen noch verschärfen. Hinzu kommt, dass der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ungünstiger als im bundesdeutschen Durchschnitt ist, woraus Nachteile für die Qualität der frühkindlichen Bildung resultieren können.

Die **Ausbildung von Erzieher/innen** wurde in der Förderperiode 2014 bis 2020 mit Mitteln des ESF ausgebaut. Angesichts des sehr großen Fachkräftemangels ist auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 eine entsprechende Unterstützung erforderlich, durch die Ausbildung einer hohen Zahl neuer Fachkräfte sichergestellt wird. Der ESF+-Einsatz soll dazu beitragen, dass der Anteil der Kinder in (Ganztags)-Betreuung auch weiterhin hoch ist und dass zudem die Qualität der frühkindlichen Bildung weiter gesteigert werden kann. Der ESF+ soll zugleich Veränderungen in der Erzieher/innen-ausbildung flankieren, zu denen es in Mecklenburg-Vorpommern wie in Deutschland insgesamt in den nächsten Jahren kommen könnte. Bislang erfolgt die Ausbildung im Wesentlichen vollzeitschulisch. Zukünftig sind – im Sinne der Steigerung der Attraktivität der Ausbildung – flexiblere Ausbildungsformate denkbar, die Theorie und Praxis auf

andere Weise verzahnen und so bisher nicht erreichten Gruppen den Zugang in die Ausbildung erleichtern.

- Die große Bedeutung der Pflegeberufe und die bei ihnen bestehenden gravierenden Fachkräfteengpässe sind durch die Corona-Pandemie schlagartig deutlich geworden. Vor diesem Hintergrund soll der ESF+ für den **Aufbau eines Studiengangs Pflegewissenschaften** an der Universitätsmedizin Greifswald genutzt werden. Die mit diesem für Mecklenburg-Vorpommern neuen Studiengang akademisch ausgebildeten Pflegefachkräften sollen neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und innovative Ansätze in die Pflegepraxis übertragen und so zur Bewältigung der zunehmend hochkomplexen Pflegesituationen entscheidend beitragen. Das Studium soll die Pflegefachkräfte zudem in die Lage versetzen, zusätzliche koordinierende und übergreifende Aufgaben zu übernehmen und arbeitsteilig und auf Augenhöhe mit Ärzt/innen und anderen medizinischen Professionen zusammenzuarbeiten. Dadurch entstehen für die Studierenden des Pflegeberufs mehr Möglichkeiten für einen beruflichen Aufstieg. Insgesamt soll durch den ESF-geförderten Aufbau des neuen Studiengangs an einer Universitätsmedizin ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Qualität und Attraktivität der Pflege geleistet und so erreicht werden, dass sich mehr junge Menschen für einen Berufsweg in der Pflege entscheiden.

Im Bereich Weiterbildung sollen vor allem die folgenden Förderansätze umgesetzt werden:

- Fortgeführt werden soll die Förderung der **Weiterbildung von Beschäftigten in Unternehmen**, bei der die Unternehmen selbst Zuwendungsempfänger sind. Diese Form der Förderung erlaubt eine Ausrichtung auf den konkreten betrieblichen Bedarf und ist daher besonders geeignet, die Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu unterstützen. Digitale Weiterbildungsinhalte und -formate werden in Zukunft eine noch größere Rolle als in der Vergangenheit erhalten. Zudem ist zu erwarten, dass die Unternehmen die Weiterbildungsförderung verstärkt für Inhalte nutzen, die im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung bzw. dem „Greening“ der Wirtschaft stehen. Eine wesentliche Zielgruppe ist auch das in der beruflichen Bildung tätige Personal, sodass mit der Förderung auch die Qualität der Aus- und Weiterbildung gestärkt wird.

Wie in der Vergangenheit soll die Weiterbildungsförderung in zwei Varianten erfolgen – durch Weiterbildungsschecks, die nach dem Weiterbildungsbedarf der einzelnen Mitarbeiter/innen ausgestellt werden, sowie durch Projekte, mit denen größere Beschäftigtengruppen eines Unternehmens weitergebildet werden und die auch die Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs und die Kompetenzfeststellung bei den Beschäftigten beinhalten können. Die Förderung erfolgt in Abstimmung mit der Weiterbildungsförderung für Beschäftigte nach dem SGB III, die seit der Einführung des Qualifizierungschangengesetz weitaus umfassender als in der Vergangenheit ausfällt. Die ESF+-Weiterbildungsförderung wird sich daher auf Weiterbildungen konzentrieren, die unterhalb der Mindeststundenzahl für eine SGB III-Förderung liegen oder aus sonstigen Gründen für eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht in Frage kommen.

- Die ESF+-Förderung soll zudem für die **Information, Sensibilisierung und Beratung** zu Themen der Weiterbildung im Allgemeinen und der ESF-geförderten Weiterbildung im Besonderen genutzt werden. Hierzu sollen Projekte unterstützt werden, die bei Unternehmen und Beschäftigten übergreifend für das Thema Weiterbildung werben,

durch Aktionen auf die Weiterbildungsförderung aufmerksam machen oder die relevanten Akteure koordinieren und vernetzen. Zudem ist die Fortführung der Weiterbildungsdatenbank vorgesehen.

- Themen der Digitalisierung spielen für alle Förderansätze im Bereich der ESF+-geförderten Aus- und Weiterbildung eine zentrale Rolle. Darüber hinaus sind zusätzliche Förderansätze vorgesehen, um den Zugang zu den digitalen Kompetenzen zu stärken. Hierbei soll insbesondere an den zurzeit im Aufbau befindlichen Digitalen Innovationszentren angesetzt werden. Die ESF+-Förderung soll dazu beitragen, dass an den Zentren digitale Kompetenzen erworben und erprobt werden können. Die Zentren sollen zudem durch Information und Beratung den Zugang zu anderen Lernorten im Bereich der digitalen Kompetenzen eröffnen. Ein Fokus liegt dabei auf der Einbindung ländlicher Gebiete, um digitale Kompetenzen flächendeckend im Land zu stärken.

Beitrag zu den Klimaschutzzielen

Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aus dem spezifischen Ziel g) betrifft auch Angebote, die das Themenfeld Umwelt, Klima und Energie aufgreifen. So wird in den überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen in Handwerk und Landwirtschaft klimaschutz- und umweltrelevantes Wissen vermittelt, das das später im Berufsleben Anwendung finden wird. Mit der Weiterbildungsförderung kann über entsprechende Weiterbildungsinhalte ein Beitrag zum „Greening“ der Wirtschaft geleistet werden.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

2.1.4.2 Wichtigste Zielgruppen

- junge Menschen, die eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen,
- Unternehmen/Betriebe (vor allem KMU) und ihre Beschäftigten (einschließlich des in der beruflichen Bildung tätigen Personals),
- Im Bereich digitaler Kompetenzen: Unternehmen, Beschäftigte, Gründer/innen, Gründungsinteressierte, Studierende, Schüler/innen.

2.1.4.3 Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Alle Fördermaßnahmen im SZ g) sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben ihre Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Das Landeszentrum für Gleichstellung und Vereinbarkeit

(siehe SZ c)) analysiert die Rahmenbedingungen für Frauen und Männer und entwickelt gleichstellungsfördernde Instrumente und Methoden, die in allen Programmteilen Anwendung finden können. (3) Die Steuerungsgruppe „Gleichstellung von Frauen und Männern im ESF+“ unterstützt als Expert/innengremium die ESF-Fondsverwaltung und die Leitstelle und trägt zur Umsetzung und Überwachung des Gleichstellungsziels bei. (4) Die Fachreferate werden durch Informationsveranstaltungen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungsziels zu entwickeln.

Damit die Förderung der Ausbildung aus dem SZ g) zum Abbau von Geschlechterungleichheiten am Arbeitsmarkt beitragen kann, soll verstärkt dafür Sorge getragen werden, dass die Lehrenden und das Ausbildungspersonal sowohl über Genderkompetenzen als auch über interkulturelle Kompetenzen verfügen. Bei Bedarf können Schulungen für die Lehrenden zu den Anforderungen der Querschnittsziele angeboten werden.

2.1.4.4 Territoriale Mechanismen

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist nicht auf spezielle Territorien ausgerichtet. Die Förderinstrumente werden so ausgestaltet, dass alle Regionen Mecklenburg-Vorpommerns erreicht werden. Der Einsatz spezieller territorialer Mechanismen, wie sie in der Dachverordnung aufgeführt sind, ist nicht vorgesehen.

2.1.4.5 Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.4.6 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.4.7 Output- und Ergebnisindikatoren

Tabelle 1: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
P	g)	ESF+	Übergangsregionen	Olg1	Unter 30-Jährige, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen	Anzahl	6.867	13.485
P	g)	ESF+	Übergangsregionen	Olg2	Teilnehmer/innen an Weiterbildungsmaßnahmen	Anzahl	5.614	14.038

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
P	g)	ESF+	Übergangsregionen	Elg1	Unter 30-Jährige, die eine Ausbildung erfolgreich abschließen	Anteil	73%	2020	75%	Monitoring-System	
P	g)	ESF+	Übergangsregionen	Elg2	Teilnehmer/innen an Weiterbildung, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	94%	2020	94%	Monitoring-System	

2.1.4.8 Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen

Tabelle 1: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	145 Unterstützung für die Entwicklung digitaler Kompetenzen	14.595.600
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	149 Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	25.858.800
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	150 Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	4.702.800
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	151 Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	10.613.400

Tabelle 2: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	01 Finanzhilfe	55.770.600

Tabelle 3: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	33 keine territoriale Ausrichtung	55.770.600

Tabelle 4: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	01 Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	1.322.010,00
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	02 Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	14.595.600
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	04 Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	20.468.850
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	10 Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	55.770.600

Tabelle 5: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	g)	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	55.770.600

2.1.5 Spezifisches Ziel h) - Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

2.1.5.1 Maßnahmentearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel

Die Maßnahmen im spezifischen Ziel h) reagieren darauf, dass sich arbeitsmarktliche und soziale Benachteiligungen bei bestimmten Personengruppen in Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren. Im Vordergrund steht die aktive Inklusion von Zielgruppen wie Langzeitarbeitslosen, Strafgefangenen und Haftentlassenen, jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie Migrant/innen. Für diese Zielgruppen werden Förderansätze fortgeführt und weiterentwickelt, die bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 eingesetzt wurden. Dem ESF+-Einsatz liegt dabei ein weiter Begriff der Inklusion zugrunde, der sowohl auf die Inklusion in den Arbeitsmarkt bzw. das Ausbildungssystem als auch auf die Inklusion in die Gesellschaft zielt. Vorgesehen sind vor allem folgende Förderansätze:

- Die – zumindest bis zum Beginn der Corona-Pandemie – positive Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt hat dazu geführt, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist. Jedoch gibt es in Mecklenburg-Vorpommern noch immer eine große Anzahl von Langzeitarbeitslosen, Langzeiterwerbslosen und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personen, denen aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse die Integration in den Arbeitsmarkt nicht gelingt. Infolge der COVID-19-Pandemie hat Langzeitarbeitslosigkeit quantitativ wieder an Bedeutung gewonnen. Es ist anzunehmen, dass die betroffenen Personen vor noch größeren Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration als in den letzten Jahren stehen. Langzeitarbeitslose, Langzeiterwerbslose und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personen sollen auch in Zukunft mit dem ESF+ in Form von **Integrationsprojekten** unterstützt werden. Die Integrationsprojekte bieten individualisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Teilnehmer/innen (Motivation und Orientierung, Berufswegplanung, individuelle Vermittlungsstrategien, Selbstaktivierung etc.). Da große Teile der Zielgruppe von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen sind, wurden bereits in einem Teil der Projekte auch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung realisiert. Die Verzahnung von Arbeitsmarktförderung und Gesundheitsförderung soll in der Förderperiode 2021 bis 2027 weiter verstärkt werden. Zudem sollen die Integrationsprojekte bei Bedarf auch genutzt werden, um geringqualifizierten Teilnehmer/innen den Erwerb von Grundkompetenzen zu ermöglichen, wobei Digitalisierung ein zentrales Themenfeld darstellt. Insgesamt zielen die Integrationsprojekte darauf ab, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen, gesundheitliche Probleme zu reduzieren und die Lebenssituation der einzelnen Teilnehmer/innen zu verbessern. Auf diese Weise sollen die Chancen auf die Integration in Beschäftigung erhöht werden, bei Bedarf auch im Zusammenwirken mit weiteren arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.
- Die Zielgruppe der Migrant/innen ist in den letzten Jahren durch den Zuzug von Geflüchteten für die Arbeitsmarktpolitik in Mecklenburg-Vorpommern immer wichtiger geworden. Auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 ist aufgrund des Fachkräftemangels in Mecklenburg-Vorpommern, den mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz erleichterten Zuwanderungsmöglichkeiten, aber auch von fortbestehenden Fluchtursachen

mit signifikanten Zuwanderungszahlen zu rechnen. Daher sollen aus dem ESF+ auch zukünftig **Beratungsprojekte zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Migrant/innen** unterstützt werden. Die Projekte richten sich insbesondere an Geflüchtete, sonstige aus Drittstaaten zuwandernde Personen (vor allem im Rahmen der gesteuerten Migration) sowie an zuwandernde EU-Bürger/innen. Die von den Projekten erbrachten Leistungen umfassen vor allem die individuelle Kompetenzfeststellung und die umfassende Beratung über die Schritte zur beruflichen Integration der Zugewanderten. Bei Zugewanderten, die bereits einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz in Mecklenburg-Vorpommern haben, stehen die Begleitung, Beratung und Unterstützung beim Einfinden in das soziale Umfeld und den Arbeits- und Ausbildungsalltag im Vordergrund. Die Projekte werden so ausgestaltet, dass mit ihnen den besonderen Schwierigkeiten, denen zugewanderte Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt gegenüberstehen, adäquat begegnet wird.

Angebote für die Unterstützung der beruflichen Integration von Geflüchteten durch Beratung und Kompetenzfeststellung sieht auch das ESF+-Programm des Bundes vor. In den Kohärenzabsprachen mit dem Bund wurde vereinbart, dass im Rahmen des ESF+ in Mecklenburg die Zielgruppe der Geflüchteten ausschließlich durch Kompetenzfeststellung von Personen ab 25 Jahren unterstützt wird. Die sonstige Beratungstätigkeit für Geflüchtete dieser Altersgruppe und die gesamte Unterstützung jüngerer Geflüchteter (Beratung und Kompetenzfeststellung) erfolgt im Rahmen des ESF+-Bundesprogramms.

Zusätzlich zu den dargestellten Beratungsprojekten soll mit ein ESF+ in Mecklenburg-Vorpommern ein Beratungsangebot realisiert werden, das sich an Arbeitsmigrant/innen richtet, die von Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit betroffen sind.

- Jungen Menschen in schwierigen Lebensverhältnissen sollen durch die ESF+-geförderten **Produktionsschulen** neue Wege in die berufliche und soziale Integration eröffnet werden. Die Produktionsschulen kombinieren ausbildungsvorbereitende und fachpraktische Bildungsmodulare mit Arbeit in einem betriebsgleichen Umfeld und sozialpädagogischer Betreuung. Auf diese Weise sollen die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeit stabilisiert, Lernblockaden abgebaut und realistische Bildungsperspektiven entwickelt werden. Die Teilnahme an den Schulen soll so auf die Aufnahme einer Berufsausbildung und bei Bedarf auch auf das Nachholen des Schulabschlusses vorbereiten.
- Junge Menschen mit besonderen sozialen Problemen und individuellen Beeinträchtigungen sollen durch **Jugendsozialarbeit** unterstützt werden. In der ESF+-Förderung soll der aufsuchenden Jugendsozialarbeit eine besondere Rolle zukommen, um die jungen Menschen zu erreichen, die am allgemeinen gesellschaftlichen Leben nicht oder nur punktuell teilnehmen.
- Fortgeführt soll auch die Förderung der **Qualifizierung und Integration von Gefangenen und Proband/innen der Bewährungshilfe**. Durch die ESF+-geförderten Angebote der Qualifizierung und Betreuung werden die Chancen der Teilnehmer/innen auf eine Integration in Beschäftigung und damit auch die Chancen für die Integration in die Gesellschaft erhöht. Die Förderung soll zukünftig ganzheitlicher ausgestaltet werden und die Familien bzw. das soziale Umfeld der Teilnehmer/innen in den Blick nehmen. Hierdurch sollen positive Effekte vor allem auch für die betroffenen Kinder erzielt werden.

Beitrag zu den Klimaschutzzielen

Aufgrund der primären Ausrichtung auf die Inklusion von benachteiligten Gruppen in Arbeit, Ausbildung und Gesellschaft können mit der Förderung im spezifischen Ziel h) nur sehr bedingt Beiträge zu den Klimaschutzzielen erreicht werden. Im Rahmen der Produktionsschulen kann in den einzelnen Produktionsbereichen „grünes“ Wissen vermittelt werden. Insgesamt ist die Förderung aus dem spezifischen Ziel im Hinblick auf den Klimaschutz neutral. Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

2.1.5.2 Wichtigste Zielgruppen

- Langzeitarbeitslose, Langzeiterwerbslose, von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte,
- Migrant/innen (insbesondere im Rahmen von gesteuerter Zuwanderung oder Fluchtzuwanderung),
- junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen, individuellen Beeinträchtigungen und besonderen Problemen beim Zugang zum Ausbildungs- und Beschäftigungssystem,
- Gefangene und Proband/innen der Bewährungshilfe.

2.1.5.3 Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Das spezifische Ziel h) dient zur Förderung der aktiven Inklusion und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere von benachteiligten Gruppen. Die Maßnahmen leisten so einen direkten Beitrag zur Stärkung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in Mecklenburg-Vorpommern und somit zur Umsetzung der Querschnittsziele. In den Projekten, die sich an Langzeitarbeitslose richten, soll sich die Zusammensetzung der Teilnehmer/innen an der Struktur aller von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen im Land orientieren.

Es werden gezielt Maßnahmen gefördert, die auf die berufliche Eingliederung jenseits tradierter Geschlechterstereotypen ausgerichtet sind. Zur Sicherung der Genderexpertise im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. bringen ihr Fachwissen fortwährend in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess des Programms ein. (2) Das Landeszentrum für Gleichstellung und Vereinbarkeit (siehe SZ c)) analysiert die Rahmenbedingungen für Frauen und Männer und entwickelt gleichstellungsfördernde Instrumente und Methoden, die in allen Programmteilen Anwendung finden können. (3) Die Steuerungsgruppe „Gleichstellung von Frauen und Männern im ESF+“ unterstützt als Expert/innengremium die ESF-Fondsverwaltung und die Leitstelle und trägt zur Umsetzung und Überwachung des Gleichstellungsziels bei. (4) Die Fachreferate werden durch Informationsveranstaltungen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungsziels zu entwickeln.

Bei den der Regionalisierung unterliegenden Instrumenten finden bei der Projektauswahl in den Regionalbeiräten über ein Scoring-System u. a. Kriterien Anwendung, die den Beitrag der Projekte sowohl zum Querschnittsziel Gleichstellung der Geschlechter als auch zum Querschnittsziel Inklusion und Nichtdiskriminierung erfassen. Die Projektträger haben hierzu in ihren Projektbeschreibungen konkret darzulegen, wie die Querschnittsziele umgesetzt werden sollen.

2.1.5.4 Territoriale Mechanismen

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist nicht auf spezielle Territorien ausgerichtet. Die Förderinstrumente werden so ausgestaltet, dass alle Regionen Mecklenburg-Vorpommerns erreicht werden. Der Einsatz spezieller territorialer Mechanismen, wie sie in der Dachverordnung aufgeführt sind, ist nicht vorgesehen.

Für die Förderung der Integrationsprojekte im spezifischen Ziel h) ist wie schon in der Vergangenheit eine Regionalisierung der Förderung zur Unterstützung der sozialen Inklusion vorgesehen. Kern der Regionalisierung ist die Einbeziehung der Regionalbeiräte in die Auswahl der zu fördernden Projekte. Die Regionalbeiräte geben auf Basis von regionalen Arbeitsmarktstrategien bzw. regionalen Förderkonzepten sowie ihrer Kenntnisse der regionalen Bedarfe ein Votum zu den vorgelegten Projektideen ab. Stimmberichtigte Mitglieder in den Regionalbeiräten sind insbesondere die Wirtschafts- und Sozialpartner und die Kommunen. Für die Integrationsprojekte werden für die vier Regionen regionale Budgets eingerichtet, bei deren Bemessung die unterschiedliche sozioökonomische Situation der Regionen Berücksichtigung findet (siehe zu den Regionalbeiräten auch die Darstellung in Kapitel 3 des Programms).

2.1.5.5 Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.5.6 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.5.7 Output- und Ergebnisindikatoren

Tabelle 1: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
P	h)	ESF+	Übergangsregionen	E-ECO02+04	Arbeitslose oder Nichterwerbstätige (reserved programme specific indicator)	Anzahl	6.564	16.215

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
P	h)	ESF+	Übergangsregionen	EECR03	Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	52%	2020	52%	Monitoring-System	

2.1.5.8 Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen

Tabelle 1: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	h)	152 Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	18.000.000
P	ESF+	Übergangsregionen	h)	153 Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	54.241.629

Tabelle 2: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	h)	01 Finanzhilfe	72.241.629

Tabelle 3: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	h)	33 keine territoriale Ausrichtung	72.241.629

Tabelle 4: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	h)	05 Nichtdiskriminierung	9.120.000
P	ESF+	Übergangsregionen	h)	10 Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	72.241.629

Tabelle 5: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	h)	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	72.241.629

2.1.6 Spezifisches Ziel I) - Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern

2.1.6.1 Maßnahmentearten und ihr zu erwartender Beitrag zum spezifischen Ziel

Im Bereich der Förderung der sozialen Integration aus dem spezifischen Ziel I) setzt Mecklenburg-Vorpommern zwei Schwerpunkte: Zum einen wird mit der Förderung darauf reagiert, dass sich prekäre Arbeits- und Lebenssituationen von Familien besonders auf die Kinder auswirken. Daher soll mit dem ESF+ ein Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut geleistet werden. Zum anderen soll mit der Förderung von Demokratie und Toleranz auf das besorgniserregende Ausmaß von Extremismus, Demokratiefeindlichkeit, Antifeminismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit reagiert werden. Darüber hinaus sind im spezifischen Ziel I) in begrenztem Umfang weitere Maßnahmentearten vorgesehen, so insbesondere Kleinprojekte zur Unterstützung der sozialen Eingliederung.

Bekämpfung von Kinderarmut

Die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen hat für den ESF in Mecklenburg-Vorpommern seit jeher eine hervorgehobene Bedeutung. Seinen Niederschlag findet dies vor allem im umfangreichen Mitteleinsatz an den Schulen und beim Übergang von der Schule in die Ausbildung einschließlich der Schul- und Jugendsozialarbeit. In der Förderperiode 2021 bis 2027 werden darüber hinaus neuartige Initiativen zur Bekämpfung der Kinderarmut entfaltet. Vorgesehen sind sowohl strukturelle Maßnahmen, die am Sozialraum ansetzen, als auch Maßnahmen, die auf spezielle Teilgruppen der von Armut betroffenen Kinder zielen:

- In Mecklenburg-Vorpommern besteht in Deutschland insgesamt eine ausgeprägte räumliche Konzentration der von Armut betroffenen oder bedrohten Haushalte. Vor allem in bestimmten Quartieren der Städte sind sehr hohe Anteile armutsbetroffener Menschen festzustellen, zum Teil wohnen in den Quartieren überproportional viele Migrant/innen. Für die Kinder aus armutsbetroffenen Familien ist die soziale Segregation besonders problematisch, sind doch ihre Chancen durch die Kombination aus den sozialen Verhältnissen der Eltern, den ungünstigen Voraussetzungen, die die Schulen der in den betroffenen Quartieren häufig aufweisen, durch die negativen Kontexteffekte der Quartiere stark eingeschränkt.

Die ESF+-Förderung soll an den Sozialräumen der entsprechenden Stadtteile, aber auch vergleichbarer Gebiete in anderen Teilen des Landes ansetzen, zusätzliche Ressourcen und Kooperationen mobilisieren und so dazu beitragen, dass sich Lebenssituation und Chancen der von Armut betroffenen Kinder verbessern. Hierzu ist zum einen der Auf- und Ausbau von **Kinder- und Familienzentren** vorgesehen, die auf bestehenden Kindertageseinrichtungen aufbauen. Die Zentren richten sich vor allem an Familien mit Kindern, die in Armut oder sozialer Ausgrenzung oder in anderen belastenden Lebenslagen aufwachsen. Sie bieten auch Familienbildung und Gesundheitsförderung für die Kinder. Über die Kinder- und Familienzentren sollen verstärkt Netzwerke entstehen und die kooperative Zusammenarbeit aller relevanten Akteure im Quartier ausgebaut werden, um die Aktivitäten und Angebote für Kinder und Familien zu bündeln und sichtbarer zu machen. Insgesamt soll die Förderung der Zentren dazu führen, dass die von Armut betroffenen Kinder und ihre Familien frühzeitiger und effektiver die individuell benötigte Unterstützung erhalten.

- Als zweiter Ansatz, der an städtischen Quartieren und anderen Regionen ansetzt, in denen Armut und prekäre Lebensverhältnisse von Kindern besonders ausgeprägt sind, ist die Weiterentwicklung der sozialraumorientierten **Schulsozialarbeit** vorgesehen. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Angebot zur allgemeinen Schulsozialarbeit (siehe spezifisches Ziel f)). In den betroffenen Quartieren und Regionen sollen zusätzliche Schulsozialarbeiter/innen zum Einsatz kommen, deren Fokus darauf gerichtet ist, dass die vorhandenen sozialräumlichen Unterstützungsstrukturen besser greifen. Armutsbetroffene Kinder und ihre Familien sollen so mehr Möglichkeiten erhalten, Freizeit-, Bildungs-, Begegnungs-, Gesundheitsförderungs- und sonstige Unterstützungsangebote zu nutzen. Insbesondere durch den Ausbau der Ganztagschule wird der Lernort Schule stärker zum Lebensort, sodass eine Öffnung der Schule für zusätzliche Unterstützungsangebote unumgänglich ist. Die Sozialarbeiter/innen sind hierbei Teil der Netzwerke und Kooperationen im Quartier und wirken in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren auf die Festigung und Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote hin.
- Als zielgruppenspezifischer Ansatz ist die **Förderung von Kindern psychisch erkrankter oder suchtkranker Eltern** geplant. Die entsprechenden Kinder wachsen in prekären Verhältnissen auf und sind häufig auch von materieller Armut betroffen, was sich sehr negativ auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Integrationschancen niederschlägt. Zudem besteht ein erhebliches Risiko, dass diese Kinder später ähnliche Erkrankungen entwickeln wie ihre Eltern. Die Förderung setzt an der Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen an, um die individuellen Lebensbedingungen und die Gesundheit der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien zu stärken. Hierfür liegt ein wesentlicher Schwerpunkt der Förderung auf der Vernetzung und der verstärkten Zusammenarbeit aller relevanten Akteure auf Kommunal- und Landesebene. Es sollen landesweite und regionale Netzwerk- und Beratungs- sowie Unterstützungsstrukturen geschaffen werden, um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu stärken. Mit Hilfe der ESF+ Förderung sollen die multiplen Benachteiligungen der Betroffenen bekämpft werden.

Förderung von Demokratie und Toleranz

Der ESF+-Einsatz soll wie schon in der letzten Förderperiode genutzt werden, Schlüsselqualifikationen im Bereich von Demokratie und Toleranz zu stärken und demokratiefördernde zivilgesellschaftliche Strukturen zu unterstützen. Durch die Stärkung der Schlüsselqualifikationen sollen Menschen befähigt werden, die durch Komplexität und Wandel gekennzeichnete moderne Gesellschaft besser zu verstehen, vertieftes Wissen über die Grundwerte und die demokratischen Strukturen und Handlungsweisen zu erwerben sowie Gesellschaft und Politik verantwortungsbewusst mitzugestalten. Die Vermittlung von Toleranz, Mitmenschlichkeit, demokratische Orientierung und der Bereitschaft zum zivilgesellschaftlichen Engagement sind hier die wesentlichen Elemente.

Der ESF+ soll in diesem Zusammenhang auch zukünftig vor allem dafür genutzt werden, die Beratungsprojekte des landesweiten Beratungsnetzwerks Demokratie und Toleranz zu unterstützen. Dies betrifft zum einen die Regionalzentren für demokratische Kultur, die die Kompetenzen für die Entwicklung einer demokratischen Kultur bündeln und ein breites Spektrum von regionalen und lokalen Akteuren bei der Demokratiewerke sowie bei der Bekämpfung von Extremismus und Gewalt beraten und unterstützen. Hierbei arbeiten die Regionalzentren beispielsweise mit Schulen und anderen zentralen Akteuren aus

dem Bildungsbereich zusammen. Zum anderen sind weitere Beratungsprojekte vorgesehen, so z. B. die Beratung von Personen, die Opfer extremistischer Gewalt geworden sind sowie Beratungen im betrieblichen Kontext. Darüber hinaus ist die Unterstützung von weiteren Projekten zur Stärkung von Demokratie und Toleranz vorgesehen, die auf spezielle Themen, Zielgruppen oder Regionen zugeschnitten sind. Auch soll die Unterstützung der WIR-Initiative, die eine Vielzahl von Vereinen, Privatpersonen und anderen engagierten Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern bündelt und sich für Vielfalt und Demokratie im Land einsetzt, fortgeführt werden.

Beitrag zu den Klimaschutzzielen

Aufgrund der Ausrichtung des ESF+-Einsatzes auf die Bekämpfung der Kinderarmut und die Stärkung von Demokratie und Toleranz können mit dem spezifischen Ziel I) keine Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden. Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

2.1.6.2 Wichtigste Zielgruppen

- Kinder, die von Armut bzw. Armutsgefährdung und von prekären Lebensverhältnissen betroffen sind, sowie ihre Eltern,
- Akteure im Bereich der Bekämpfung von Kinderarmut und der Unterstützung von Kindern in prekären Lebensverhältnissen,
- kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich der Stärkung von Demokratie und Toleranz,
- Personen, die Opfer extremistischer Gewalt geworden sind.

2.1.6.3 Aktivitäten zu Sicherstellung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Das spezifische Ziel I) richtet sich gezielt an Menschen und insbesondere an Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Die Instrumente leisten damit einen direkten Beitrag zur Umsetzung der Querschnittsziele. Mit der Unterstützung von Kindern und jungen Menschen in schwierigen Lebensverhältnissen werden Bildung und Teilhabe gefördert. In der Demokratieförderung fließen die Querschnittsziele in die Konzepte ein und werden auf ihre Umsetzung geprüft, zudem sind Fortbildungen, Beratungen und Handreichungen vorgesehen.

Zur Sicherung der Genderexpertise im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. bringen ihr Fachwissen fortwährend in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess des Programms ein. (2) Das Landeszentrum für Gleichstellung und Vereinbarkeit (siehe SZ c)) analysiert die Rahmenbedingungen für Frauen und Männer und entwickelt

gleichstellungsfördernde Instrumente und Methoden, die in allen Programmteilen Anwendung finden können. (3) Die Steuerungsgruppe „Gleichstellung von Frauen und Männern im ESF+“ unterstützt als Expert/innengremium die ESF-Fondsverwaltung und die Leitstelle und trägt zur Umsetzung und Überwachung des Gleichstellungsziels bei. (4) Die Fachreferate werden durch Informationsveranstaltungen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungsziels zu entwickeln.

2.1.6.4 Territoriale Mechanismen

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist nicht auf spezielle Territorien ausgerichtet. Die Förderinstrumente werden so ausgestaltet, dass alle Regionen Mecklenburg-Vorpommerns erreicht werden. Der Einsatz spezieller territorialer Mechanismen, wie sie in der Dachverordnung aufgeführt sind, ist nicht vorgesehen.

Für die Förderung von Kleinprojekten im spezifischen Ziel I) ist wie schon in der Vergangenheit eine Regionalisierung zur Unterstützung der sozialen Inklusion vorgesehen. Kern der Regionalisierung ist die Einbeziehung der Regionalbeiräte in die Auswahl der zu fördernden Projekte. Die Regionalbeiräte geben auf Basis von regionalen Arbeitsmarktstrategien bzw. regionalen Förderkonzepten sowie ihrer Kenntnisse der regionalen Bedarfe ein Votum zu den vorgelegten Projektideen ab. Stimmberechtigte Mitglieder in den Regionalbeiräten sind insbesondere die Wirtschafts- und Sozialpartner und die Kommunen. Für regionalisierte Förderinstrumente werden für die vier Regionen regionale Budgets eingerichtet, bei deren Bemessung die unterschiedliche sozioökonomische Situation der Regionen Berücksichtigung findet (siehe zu den Regionalbeiräten auch die Darstellung in Kapitel 3 des Programms).

2.1.6.5 Grenzüberschreitende und transnationale Kooperation

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.6.6 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

im spezifischen Ziel nicht vorgesehen

2.1.6.7 Output- und Ergebnisindikatoren

Tabelle 1: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
P	I)	ESF+	Übergangsregionen	OII1	Zur Verbesserung der Lebensumstände armutsgefährdeter Kinder eingesetzte Fachkräfte (Jahresvollzeitäquivalente)	Anzahl	63	276
P	I)	ESF+	Übergangsregionen	OII2	geförderte Beratungseinrichtungen des Beratungsnetzwerkes zur Stärkung von Demokratie und Toleranz (Jahre des Betriebs der Einrichtungen)	Anzahl	18	36

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
P	I)	ESF+	Übergangsregionen	EII1	Von den Fachkräften mit anderen Akteuren zur Verbesserung der Lebensumstände armutsgefährdeter Kinder abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen	Anzahl	0	2020	274	Monitoringssystem	Da es sich um eine völlig neue Förderung handelt, ist der Referenzwert 0.
P	I)	ESF+	Übergangsregionen	EII1	Krisenberatungen, Präventionsberatungen und Beratungen von Opfern politisch motivierter Gewalt, die von den geförderten Beratungseinrichtungen durchgeführt wurden	Anzahl	2.958	2020	3.210	Monitoringssystem	

2.1.6.8 Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Interventionen

Tabelle 1: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	I)	152 Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	15.600.000
P	ESF+	Übergangsregionen	I)	163 Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	15.468.600

Tabelle 2: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	I)	01 Finanzhilfe	31.068.600

Tabelle 3: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	I)	33 keine territoriale Ausrichtung	31.068.600

Tabelle 4: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	I)	05 Nichtdiskriminierung	15.600.000
P	ESF+	Übergangsregionen	I)	06 Bekämpfung der Kinderarmut	14.268.600
P	ESF+	Übergangsregionen	I)	10 Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	15.468.600

Tabelle 5: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
P	ESF+	Übergangsregionen	I)	02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	31.068.600

3 Finanzierungsplan

Tabelle 1: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahren

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2026 nur für den EMFAF	2027		2027 nur für den EM- FAF	Insgesamt
							Mittelausstat- tung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		Mittelausstat- tung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		
ESF+	stärker entwickelt												
	Übergang	0	57.018.734	57.935.976	58.871.792	59.826.322	24.788.022	24.788.023		25.284.572	25.284.573		333.798.014
	weniger entwi- ckelt												
	Randlage und nördliche Regio- nen mit geringer Bevölkerungs- dichte												
ESF+ insge- samt		0	57.018.734	57.935.976	58.871.792	59.826.322	24.788.022	24.788.023		25.284.572	25.284.573		333.798.014
Programm insgesamt		0	57.018.734	57.935.976	58.871.792	59.826.322	24.788.022	24.788.023		25.284.572	25.284.573		333.798.014

Tabelle 2: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nr. politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)**	Kofinanzierungssatz (h)=(a)÷(g)	
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			öffentlich (e)	privat (f)			
						ohne TH nach Artikel 36 Absatz 5	für TH nach Artikel 36 Absatz 5	ohne TH nach Artikel 36 Absatz 5	für TH nach Artikel 36 Absatz 5***						
						(b)	(c)	(i)	(j)						
4	Priorität P	I	ESF+	stärker entwickelt											
				Übergang	333.798.014	272.812.902	10.912.516	48.146.727	1.925.869	222.532.010	184.844.010	37.688.000	556.330.023	60,0%	
				weniger entwickelt											
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte											
Endsumme					333.798.014	272.812.902	10.912.516	48.146.727	1.925.869	222.532.010	184.844.010	37.688.000	556.330.023	60,0%	

4 Grundlegende Voraussetzungen

Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	ESF+	alle	ja	<p>Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	ja	<p>GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</p> <p>VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016</p> <p>SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/</p> <p>VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/verg-statvo/</p>	<p>§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:</p>	ja	<p>Siehe Angaben unter grundlegender Voraussetzung Nr. 1.1</p>	<p>Zu den nach den o. g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				(a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; (b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der eingegangenen Angebote • Auftragswert - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie • Vertragswert nach Abschluss
			ja	3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
			ja	4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen	ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden	ja	<p>Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html</p> <p>Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-inter-net.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-inter-net.de/wregv/index.html</p> <p>Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</p>	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	ESF+	alle	ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	ja	Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0731%2801%29	Die Gewährung der Beihilfen ist davon abhängig, dass die Unternehmen im Antrag strafbewährt bzw. subventionserheblich bestätigen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Diese Angaben sind entweder von einem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testen oder es erfolgt alternativ eine Prüfung durch die zuständigen zwischengeschalteten Stellen. Die wirtschaftliche Situation wird dabei durch eine Analyse der Jahresabschlüsse geprüft, mögliche Rückforderungspflichten durch einen Abgleich mit der „State aid recovery statistics-Webseite“ der EU-KOM.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche	ja	nicht relevant	<ul style="list-style-type: none"> Zentraler Ansprechpartner für sämtliche beihilfenrechtliche Fragen auf Bundesebene: Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				che Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.			<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen und Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen. • Landesebene: Beratung erfolgt durch Fachreferat 330 im Wirtschaftsministerium M-V für alle Landesressorts und andere öffentl. Stellen. • Regelmäßige Information über aktuelle Entwicklungen. • Regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsangebote durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte der EU	ESF+	alle	ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta</p>	ja	<p>Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESIFonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO</p>	<p>Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der ESF-Fondsverwaltung sowie die Vereinbarungen der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde mit der Fondsverwaltung und der Fondsverwaltung mit den zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Planung der Förderinstrumente und in den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde informiert gezielt auf der Website. Mitglieder des BGA und die Beauftragten der Landesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.</p>	ja	<p>Bericht der ESF-Fondsverwaltung an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes</p>	<p>Die ESF-Fondsverwaltung übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Website (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die ESF-Fondsverwaltung informiert wird. Beschwerdeführer</p>

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
<p>4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates)</p>	<p>ESF+</p>	<p>alle</p>	<p>ja</p>	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen. 	<p>ja</p>	<p>Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</p>	<p>erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC.</p> <p>Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p>

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	ja	Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/ Landesbehindertengleichstellungsgesetz: Link s. Anlage BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz: Link s. Anlage Kommunikationshilfverordnung: Link s. Anlage Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden: Link s. Anlage Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: Link s. Anlage Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Link s. Anlage Arbeitshilfe Inklusion: Link s. Anlage Gemeinsam einfach machen: Link s. Anlage	Die Anforderungen der UN-BRK werden im ESF+-Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien wie im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF des Bundes der Förderperiode 2014 bis 2020 zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UN-CRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.		Bericht der ESF-Fondsverwaltung an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	Die ESF-Fondsverwaltung übernimmt in der Förderperiode 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Sie richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des ESF Plus angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Website zum ESF Plus hingewiesen. Hinweise werden durch die ESF-Fondsverwaltung auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde sorgt als Vorsitzende des

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der Geschäftsordnung wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.</p>

Thematische grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4.2 Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	c)	ja	<p>Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter</p>	ja	<p>Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/</p> <p>Gleichstellungsatlas: http://www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas</p>	<p>Die Bundesregierung hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelmäßige und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der Dritte Gleichstellungsbericht wurde am 7. Juni 2021 vom Kabinett beschlossen. Das Sachverständigengutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht wurde im Januar 2021 vorgelegt.</p> <p>Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 41 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen.</p> <p>Die im Aufbau befindliche Bundesstiftung Gleichstellung soll eine evidenzbasierte Gleichstellungspolitik durch ihre Arbeit unterstützen.</p>
			ja	<p>2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher</p>	ja	<p>Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1</p> <p>Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/</p>	<p>Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt. Die am 08.07.2020 beschlossene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik</p>

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner			und öffentlichem Dienst. Die Gleichstellungsstrategie wird in der laufenden Legislaturperiode fortgeschrieben und weiterentwickelt.
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten	ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Der Umsetzungsstand der Gleichstellungsstrategie wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung der Gleichstellungsstrategie ein. Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens: <ul style="list-style-type: none"> • Laufendes Monitoring zur Umsetzung des Koalitionsvertrages • Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen • Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderaspekte mitaufgenommen.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen	ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ GFMK-Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder:	Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer Sachverständigenkommission auf, die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert/innen aus der Zivilgesellschaft und der

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird		http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/ Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG): http://www.frauenbeauftragte.de/	Sozialpartner verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit gleichstellungspolitischen Verbänden und anderen Stakeholdern. Der Bund nimmt als Gast an den Gleichstellungsministerkonferenzen der Länder (GFMK) teil. Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
<p>4.3 Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen</p>	<p>ESF+</p>	<p>e), f), g)</p>	<p>ja</p>	<p>Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. faktengestützte Systeme für die Antizipation und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;</p>	<p>ja</p>	<p>Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html</p> <p>Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/</p> <p>Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb</p> <p>Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php</p> <p>Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE</p> <p>Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php</p> <p>AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: Link s. Anlage</p>	<p>Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vrstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.</p>

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	ja	<p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung</p> <p>Adult Education Survey - AES: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutschland_2018.pdf</p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php</p>	<p>In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.</p>

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;</p>	ja	<p>Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html</p> <p>Das neue BAföG: Link s. Anlage</p> <p>Aufstieg-BAföG: Link s. Anlage</p> <p>Weiterbildungsstipendium: Link s. Anlage</p> <p>Initiative Bildungsketten: Link s. Anlage</p> <p>Integration durch Qualifizierung: Link s. Anlage</p> <p>Einstieg Deutsch: Link s. Anlage</p> <p>Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen: Link s. Anlage</p> <p>§§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) –Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</p>	<p>Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.</p>
				<p>4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>	ja	<p>Konferenz der Kultusminister: https://www.kmk.org/</p> <p>Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-im-inter-net.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160</p> <p>Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK: https://www.gwk-bonn.de/</p> <p>Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-im-inter-net.de/gg/art_104c.html</p> <p>Berufsbildungsgesetz - BBIG: Link s. Anlage</p>	<p>Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanz-</p>

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html Strategie:	Hilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	ja	Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/ Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/	Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden. Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	ja	Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/ Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: http://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer	Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert. Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung. Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;	ja	DigitalPakt Schule: Link s. Anlage Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel: Link s. Anlage Qualifizierung Digital: Link s. Anlage Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Link s. Anlage Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“	Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte. Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet. Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Qualitätsoffensive Lehrerbildung: Link s. Anlage Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: Link s. Anlage Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage Fachkräftebarometer: Link s. Anlage Stiftung „Haus der kleinen Forscher“	Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen. Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	ja	Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): http://www.daad.de/ Incomings: https://www.study-in-germany.de/de : Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de Übergreifende Stipendien: https://www.stipendienlotse.de/ Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/ Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: Link s. Anlage Europäische Kommission - The European Higher Education Area: Link s. Anlage www.erkennung-in-deutschland.de •	Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4.4 National strategic policy framework for social inclusion and poverty reduction (Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung)	ESF+	h)	ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst: 1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;	ja	6. Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-sechste-Bericht/Sechster-Bericht.html SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308 SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb_3/282.html Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx	Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung. Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert. In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.
				2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige	ja	Anmerkung: Links s. Anlage Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen) Sozialhilfe Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung Rente Unfallversicherung	Die sozialen Rechte / Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert. Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen/ deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlinge;		Krankenversicherung Pflegeversicherung Arbeitsförderung: Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung Überblick Leistungen der Familienförderung Wohngeldgesetz Kinder- und Jugendhilfe Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Bundesteilhabegesetz Nationaler Aktionsplan Integration	Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.
				3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	ja	Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III: https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb_3/_9.html Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII: https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb_8/BJNR111630990.html Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX: Link s. Anlage Bundesteilhabegesetz: Link s. Anlage Soziale Pflegeversicherung SGB XI: Link s. Anlage	In Deutschland ist der Föderalismus als staatliches Organisationsprinzip verfassungsrechtlich verankert. Die Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird</p>	ja	<p>Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18.html</p> <p>Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18d.html</p> <p>Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Default-Bericht/Beraterkreis/beraterkreis.html</p>	<p>Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter/innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.</p>

5 Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name des Ansprechpartners	E-Mail-Adresse
Verwaltungsbehörde	<u>Verwaltungsbehörde:</u> Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsame Verwaltungsbehörde für EFRE und ESF (GVB)	Herr Michael Mattner	michael.mattner@stk.mv-regierung.de
	<u>ESF-Fondsverwaltung</u> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, ESF-Fondsverwaltung/-steuerung	Frau Silvia Schoeneck	s.schoeneck@wm.mv-regierung.de
Prüfbehörde	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, EU-Finanzkontrolle ESF	Herr Dirk Hengstenberg	dirk.hengstenberg@fm.mv-regierung.de
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Bundeskasse Trier, Zweigstelle Kiel	Frau Anja Wahlfels	anja.wahlfels@zoll.bund.de
Gegebenenfalls Stelle(n), an die die Kommission bei technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Zahlungen entrichtet	---	---	---

6 Partnerschaft

Die Förderungen aus dem ESF+ und aus dem EFRE werden in Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2021 bis 2027, wie in den früheren Förderperioden, in enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit vorbereitet und umgesetzt. Für die Landesregierung hat die Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Vertretungen der Kommunen in den gesamten Programmzyklus einen sehr hohen Stellenwert. Dies umfasst die Einbeziehung der Partner in die Entwicklung der Programme und der Förderinstrumente, in die Implementation der Förderung und in die Evaluation des Fondseinsatzes. Die Partner tragen mit ihrer fachlichen Expertise und ihrem Erfahrungswissen entscheidend dazu bei, dass die Förderung aus den Fonds den Entwicklungsbedarfen und -potenzialen des Landes gerecht wird. Die Vertreter/innen der Partner wirken zudem als Multiplikator/innen und informieren in ihrem jeweiligen Handlungsfeld über die Strategien und Fördermöglichkeiten der Fonds. Zugleich unterstützen sie die Implementation der Programme durch Hinweise auf Umsetzungshemmnisse.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Fonds wird gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften realisiert (delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission). Sie folgt den Grundsätzen der Repräsentativität, Transparenz, intensiver Information und Konsultation sowie der Vermeidung von Interessenskonflikten.

Partnerschaft bei der Vorbereitung und Erstellung des ESF+-Programms

Die Einbindung in die Erarbeitung des Programms erfolgte frühzeitig über den gemeinsamen Begleitausschuss für den EFRE, ESF und ELER. Bei mehreren Zusammentreffen des Ausschusses wurde über die Schwerpunkte der zukünftigen Förderperiode, die Entwürfe der Strukturfondsverordnungen und die Verhandlungen zu den Verordnungstexten sowie über die relevanten Strategien und Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene informiert.

Von zentraler Bedeutung für die Partnerbeteiligung bei der Erstellung des ESF+-Programms war eine Arbeitsgruppe, die im Herbst 2019 gebildet wurde. Mitglieder waren das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit als fondsverwaltendes Ressort und Vertreter/innen der Partner. Auf Seiten der Partner nahmen an der Arbeitsgruppe teil:

- Unternehmensverbände und Kammern,
- Gewerkschaften,
- Landesfrauenrat,
- Natur- und Umweltschutzverbände.

Diese Arbeitsgruppe sollte den Vertreter/innen der Partner die Möglichkeit bieten, sich aktiv in die Erarbeitung des ESF+-Programms einzubringen. Sie traf sich bis August 2021 ca. zehn Mal. Bei den ersten beiden Treffen Ende 2019 stand der Austausch zu den sozioökonomischen Herausforderungen für Mecklenburg-Vorpommern und zu den Schwerpunkten der zukünftigen Förderstrategie im Vordergrund. Zwischen September 2020 und Januar 2021 wurden in einem intensiven Prozess die jeweils aktuellen Fassun-

gen des Programmentwurfs vorgestellt und diskutiert und es wurde gemeinsam am Programmtext gearbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde auch genutzt, um das Programm für den EFRE zu diskutieren und fortzuentwickeln.

Mit zahlreichen Stellungnahmen und Änderungsvorschlägen trugen die Vertreter/innen der Partner wesentlich zur Entwicklung der Strategie für den ESF+ in Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Ausarbeitung des Programms bei. Dies betraf z. B. die Identifizierung der zentralen Transformationsaufgaben, vor denen das Land steht (demographischer Wandel, Dekarbonisierung, Digitalisierung), die Entwicklung gemeinsamer strategischer Ziele für EFRE und ESF+, die Konkretisierung der Förderschwerpunkte in den einzelnen spezifischen Zielen des ESF+ und die Verankerung der Querschnittsziele.

Abschluss der Partnerschaft bei der Programmerstellung war die Sitzung des Begleitausschusses am 13. Oktober 2021, bei der der Entwurf des ESF+-Programms mit Zustimmung der Partner gebilligt wurde.

Partnerschaft bei der Durchführung, Begleitung und Evaluierung des ESF+-Programms

In Mecklenburg-Vorpommern wird wie schon bisher gemäß Art. 38 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ein gemeinsamer Begleitausschuss für den EFRE und den ESF installiert. Dem Begleitausschuss werden neben der Verwaltungsbehörde, den Fondsverwaltungen und weiteren betroffenen Ressorts die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, die gleichstellungspolitischen Interessenvertretungen und die Verbände der Kommunen als Partner im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 angehören. Damit wird das bewährte Vorgehen der Förderperioden 2007-2013 sowie 2014-2020 mit einer starken Einbeziehung der Partner fortgesetzt. Die Fortführung des gemeinsamen Begleitausschusses für beide Fonds entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Partner.

Im Begleitausschuss werden die Partner gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 regelmäßig über die Fortschritte bei der Programmumsetzung und über das Erreichen der Programmziele informiert. Sie werden ggf. über Probleme, die die Leistungen des Programms beeinflussen, und über die getroffenen Abhilfemaßnahmen unterrichtet.

Über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinaus wird der Begleitausschuss wie auch schon in den vergangenen Förderperioden frühzeitig in die Entwicklung der Auswahlkriterien einbezogen. In diesem Zusammenhang werden die relevanten Förderrichtlinien des Landes dem Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt. Der Begleitausschuss prüft dabei auch die Beachtung der Vorgaben der EU-Grundrechtecharta und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wird über Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Übereinkommen informiert, kann diese im Bedarfsfall erörtern und dazu eine Stellungnahme abgeben. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses geregelt.

Darüber hinaus erfolgt eine enge Einbeziehung der Partner im Zusammenhang mit der Evaluierung des Programms. Die Partner werden bereits in die Entwicklung des Evaluationsplans einbezogen und erhalten so Gelegenheit, Empfehlungen zur Durchführung von Evaluationen oder zu evaluierenden Themenfeldern zu geben. Die Evaluationen wer-

den durch eine vom Begleitausschuss eingerichtete Lenkungsgruppe begleitet. Die Mitglieder des Begleitausschusses haben so die Möglichkeit, die Bewertungsergebnisse ausführlich zu diskutieren und die Fortschritte bei der Umsetzung des Evaluierungsplans sowie den nachfolgenden Umgang mit den bei der Evaluierung gemachten Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu prüfen.

Um die dargestellte aktive Beteiligung an der Durchführung, Begleitung und Evaluierung in hoher Qualität zu ermöglichen, ist – wie schon in der Vergangenheit – vorgesehen, Mittel der Technischen Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten der Partner einzusetzen.

Für den Teil der Förderinstrumente des ESF+, die regionalisiert umgesetzt werden, erfolgt zudem eine Beteiligung der Partner über die Regionalbeiräte. Vertreter/innen der Partner wirken als Mitglieder der Regionalbeiräte an der Entwicklung von regionalen Strategien und Förderkonzepten mit. In den Regionalbeiräten sind die Partner zudem an der Votierung zu den eingereichten Projektideen beteiligt. Was die Votierung anbelangt, wird durch die Fortführung der in der Förderperiode 2014-2020 bewährten Verhaltensregeln verhindert, dass es zu Interessenkonflikten kommt.

7 Kommunikation und Sichtbarkeit

Mit den Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit des ESF+-Programm werden zwei Ziele verfolgt:

- Durch die Maßnahmen soll die breite Öffentlichkeit über die Umsetzung des ESF+ bzw. der Strukturfonds im Allgemeinen informiert werden. Die mit den europäischen Mitteln im Hinblick auf die Entwicklung von Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Gesellschaft erreichten Errungenschaften sollen vor Ort sichtbar werden. Auf diese Weise soll auch zur Stärkung des Gedankens der Europäischen Integration beigetragen werden.
- Bei potenziell Begünstigten sollen das Interesse und die Aufmerksamkeit für das Programm und die Förderinstrumente gestärkt werden. Hierzu gehört die umfassende Information über die Förderbedingungen und die Verfahren, um Mittel beantragen bzw. erhalten zu können.

Die Zielgruppen der Informationsmaßnahmen sind vor allem die breite Öffentlichkeit, Privatpersonen und potenziell Begünstigte. Hinzu kommen der Bildungsbereich, die Kommunen, Verbände und Vereine, die Sozialpartner, staatliche und nichtstaatliche Organisationen.

Die in der Förderperiode 2021-2027 beabsichtigten Publicitätsmaßnahmen für den ESF+ sollen auf den bewährten Strukturen und Inhalten der früheren Förderperiode aufbauen. Publicitätsmaßnahmen sollen zum Großteil gemeinsam auf EFRE und ESF+ ausgerichtet sein.

Die in der Staatskanzlei angesiedelte Gemeinsame Verwaltungsbehörde (GVB) wird geeignete Fördermaßnahmen weiterhin federführend einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen und hierbei mit den Fondsverwaltungen zusammenarbeiten. Projektbesuche politischer Mandatsträger werden ein wichtiges Standbein der Öffentlichkeitsarbeit bleiben. Die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Publicitätsaktionen werden aktiv unterstützt und genutzt. Die Teilnahme an der Aktion „Europa in meiner Region“ hat sich als besonders erfolgreich erwiesen und soll auch zukünftig fortgesetzt werden.

Wichtigste Informationsquelle für alle mit dem ESF+ und der EU-Strukturpolitik in Mecklenburg-Vorpommern aufkommenden Fragen ist das Webportal www.europa-mv.de, das mit dem nationalen Webportal nach Art. 46 der Dachverordnung verknüpft ist. Dort finden Interessierte das ESF+-Programm, die Förderrichtlinien, die wichtigsten Ergebnisse der Förderungen und eine interaktive Projektkarte sowie eine aktuelle Liste der Vorhaben. Zudem wird über aktuelle Themen, Veranstaltungen sowie Leuchtturmprojekte informiert.

Die Kommunikation zu allen Fragen der EU-Strukturpolitik in Mecklenburg-Vorpommern findet zudem über geeignete Social-Media-Kanäle statt (z.B. Facebook). Hierfür werden die bestehenden Social-Media-Auftritte des Landes genutzt, um eine hohe Reichweite zu erzielen.

Geplant ist die Erstellung kurzer Videobeiträge, um z. B. über Vorhaben und Instrumente zu berichten. Wie in der Vergangenheit werden auch im Zeitraum 2021-2027 unterschiedliche Werbemittel eingesetzt.

Als weiterer Teil der Maßnahmen werden Veranstaltungen organisiert, um die breite Öffentlichkeit und Multiplikator/innen bzw. die Fachöffentlichkeit zu informieren. Die Veranstaltungen werden zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Sie sollen über die Ziele, den Umsetzungsstand und die Erfolge des ESF+ informieren und zu einer nachhaltigen Steigerung seines Bekanntheitsgrades beitragen. Dafür kommen Veranstaltungen der GVB, der ESF-Fondsverwaltung und der an der Umsetzung beteiligten Ministerien als auch Veranstaltungen von Begünstigten und Dritten in Betracht.

Durch die zwischengeschalteten Stellen wird sichergestellt, dass die Begünstigten umfassend auf ihre Verpflichtungen in Bezug auf durchzuführende Publizitätsmaßnahmen hingewiesen werden und diesen auch nachkommen.

Bei den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen kommt den Vorhaben von strategischer Bedeutung eine Schlüsselrolle zu. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, die quantitativ oder qualitativ betrachtet wesentliche Beiträge zur Erreichung der Programmziele leisten und besonders geeignet sind, die Errungenschaften des Fondseinsatzes sichtbar zu machen. Gemäß Art. 20 der Dachverordnung werden die entsprechenden Begünstigten verpflichtet, spezifische Kommunikationsmaßnahmen zu realisieren. Die Europäische Kommission und der Begleitausschuss werden über die Umsetzung der Vorhaben von strategischer Bedeutung informiert.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Sichtbarkeitsmaßnahmen stehen bewährte Output- und Ergebnisindikatoren wie z. B. die Anzahl von Veranstaltungen oder die Anzahl der Zugriffe auf das Europaportal bzw. die Klicks in Social-Media-Kanälen oder die Medienberichterstattung sowie die Bewertung der Partner zur Verfügung.

Beabsichtigt ist eine Rahmenvereinbarung mit einer Werbeagentur. Diese soll für eine Erhöhung der Maßnahmenfrequenz bei gleichzeitig professioneller Durchführung sorgen.

Die finanzielle Ausstattung der Öffentlichkeitsarbeit kommt aus der Technischen Hilfe. Es ist vorgesehen, Mittel der Technischen Hilfe im Umfang von 250.000 Euro für die Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen.

Es wird wie bisher einen in der GVB angesiedelten Kommunikationsbeauftragten geben, der fondsübergreifend die Kommunikationsmaßnahmen koordiniert.

Anlage: Auflistung der Vorhaben von strategischer Bedeutung

Vorgesehen sind drei Vorhaben von strategischer Bedeutung, ein Vorhaben für jedes der drei Handlungsfelder des Programms:

- Für das Handlungsfeld 1 „Fachkräfte sichern – Arbeitsmarktpotenziale von Frauen besser ausschöpfen – Strukturwandel gestalten“ ist das „Kompetenzzentrum 4.0 – mv.works“ als Vorhaben von strategischer Bedeutung vorgesehen. Hierbei handelt es sich um ein Schlüsselprojekt, das unter Einbezug der Sozialpartner durchgeführt wird und Unternehmen und Beschäftigte bei der Bewältigung der Herausforderungen aus Digitalisierung, demographischem Wandel und Dekarbonisierung unterstützt.
- Im Handlungsfeld 2 „Bildungsbenachteiligungen abbauen – Schulerfolge verbessern“ sind die an „Brennpunktschulen“ geplanten unterrichtsergänzenden Maßnahmen (Einsatz unterstützender pädagogischer Fachkräfte) als Vorhaben von strategischer Bedeutung vorgesehen. Durch die neuartigen Maßnahmen sollen die Bildungschancen vor allem von sozial benachteiligten Schüler/innen verbessert werden.
- Vorhaben von strategischer Bedeutung im Handlungsfeld 3 „Soziale Inklusion fördern – Demokratie und Toleranz stärken“ soll die ebenfalls neue Förderung von armutsbetroffenen Kindern durch Kinder- und Familienzentren werden.

Das Vorhaben „Kompetenzzentrum 4.0 – mv.works“ ist ein Einzelprojekt. Hingegen handelt es sich bei der Förderung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen und der Förderung von Kinder- und Familienzentren um Förderinstrumente, die jeweils eine Mehrzahl von Einzelprojekten umfassen werden. Bei diesen beiden Vorhaben von strategischer Bedeutung werden sich die Kommunikationsmaßnahmen auf das gesamte Förderinstrument beziehen, bei Bedarf unter Nutzung von Beispielen aus einzelnen Projekten.

Bei allen drei geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung wird die Umsetzung voraussichtlich im Jahr 2022 beginnen.